DIE

ORGANISATIONSFORMEN DER SCHLACHTVIEHVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT TÜBINGEN

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VORGELEGT

VON

A. FRATZSCHER

AUS WEIMAR.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

DRUCK VON ANTON KÄMPFE IN JENA

1904.

Referent:

Herr Professor Dr. **L. v. Jolly.**

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

Inhaltsangabe.

Einleitung. **Die Fleischbeschaugesetzgebung als bedingende Ursache der Schlachtviehversicherung** 7

Erster Abschnitt. **Die lokalen Schlachtviehversicherungen** . 14

I. Interessentenvereine 14

1. von Landwirten 15

2. von Fleischern 16

3. gemeinsame Versicherungskassen. 17

4. gewerbliche Unternehmungen von Privaten, Händlern etc. 17

II. Kommunale Schlachtviehversicherungen 17

Zweiter Abschnitt. **Die privaten Viehversicherungsgesellschaften** 22

Dritter Abschnitt. **Die staatlichen Anstalten** 25

I. Staatliche Anstalten als Centrale eines Verbandes von Ortsvereinen 26

1. der Badische Viehversicherungsverband 26

2. die Bayrische Landesviehversicherungsanstalt 33

II. Staatliche Anstalten in unmittelbarem Verkehr mit den Versicherten 40

1. die staatliche Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen 40

2. die staatliche Schlachtviehversicherung im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen 51

III. Die staatliche Schlachtviehversicherung in den übrigen Bundesstaaten und im Reich 56

Schluß. **Ergebnisse** 63

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547016_0123

Einleitung.

Die Fleischbeschaugesetzgebung als bedingende Ursache der Schlachtviehversicherung.

Obwohl schon den Völkern des Altertums von ihren Gesetzgebern besondere Vorschriften über den Fleischgenuß auferlegt waren und schon in Athen und Rom eine Art Marktpolizei bestand, deren Beamte, die *Αγορανόμοι* bezw. Cereales, für gesetzmäßige Sicherheit des Handels, sowie eingehende Kontrolle der Fleischläden Sorge trugen, läßt sich eine geregelte Fleischbeschau doch erst von der Errichtung öffentlicher Schlachtstätten an verfolgen.

Dieser Zeitpunkt fällt für Deutschland zusammen mit dem Aufschwung des Zunftwesens, der an zahlreichen Orten sog. Kuttelhöfe entstehen ließ, in denen neben den Schlachtungen zugleich eine gewisse Aufsicht über den Gesundheitszustand der Schlachttiere ausgeübt wurde.

Den damaligen Kulturverhältnissen entsprechend, war es besonders das südliche Deutschland, das auf diesem Wege voranschritt und mit Errichtung derartiger Anstalten gleichzeitig der Fleischbeschau den geeigneten Boden schuf, auf dem sie sich gedeihlich entwickeln konnte, während Norddeutschland in dieser Beziehung noch weit zurückstand und Anfänge einer Fleischbeschau sich hier erst im Laufe des 18. Jahrhunderts zeigten.

Gleich wie in den süddeutschen Staaten schien sich diese Einrichtung auch im Norden einbürgern zu wollen, als zu Beginn des 19. Jahrhunderts bedeutungsvolle Umstände ein vorläufiges Halt geboten, die im engsten kausalen Zusammenhang standen mit den in jener Zeit sich Bahn brechenden Richtungen auf den Gebieten der Heilkunde und der Volkswirtschaft.

Die erste ging hervor aus der Meinung, daß das Fleisch kranker Tiere ohne Schaden für die menschliche Gesundheit genossen werden könne, eine Anschauung, die sich als Fehlschluß aus der Beobachtung entwickelte, daß sich nicht in jedem Falle eine schädliche Wirkung bemerkbar machte. Die zweite beruhte auf dem Prinzip der unbedingten Gewerbefreiheit, wie es in den preußischen Gesetzen vom 2. November 1810 und 7. November 1811 ausgesprochen war. Es wurde als eine Beschränkung des freien Gewerbebetriebes angesehen, wenn die Fleischer gezwungen würden, ihre Schlachtungen an einem bestimmten Orte und unter polizeilicher Kontrolle vorzunehmen.

Die natürliche Folge davon war, daß im nördlichen Deutschland im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts alle bestehenden Schlachthäuser geschlossen wurden (das letzte zu Berlin im Jahre 1842) und somit auch die in der Entwicklung begriffene Fleischbeschau wieder beseitigt wurde.

Es bedurfte erst einer Reihe äußerer Anstöße, ehe man wieder zur Errichtung öffentlicher Schlachtstätten und Ausübung einer geregelten Fleischbeschau überging. Vor allem trugen dazu bei die häufigen Fälle von Fleischvergiftungen und Trichinenepidemien der 60er Jahre im nordwestlichen Deutschland, nicht minder aber auch die allgemeine Strömung zu gunsten einer gewissen Beschränkung des Gewerbebetriebes.

Diesen Verhältnissen suchte Rechnung zu tragen das preußische Gesetz vom 18. März 1868 „betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser", wodurch wieder der Grund zur Ausübung einer sachgemäßen Fleischbeschau gelegt wurde.

Analoge Bestimmungen enthalten in Bayern das Polizei-StrGB. von 1861 im § 200, in Baden das Gewerbegesetz von 1862 in § 23 und § 95, in Württemberg das Polizei-StrGB. von 1871 im § 29 und in Sachsen das Gesetz vom 11. Juli 1876.

Abgesehen von den süddeutschen Staaten, in denen die Fleischbeschau eine seit langem eingebürgerte Einrichtung war, wurden jedoch im allgemeinen in den folgenden Jahren wenig positive Erfolge auf diesem Gebiete erzielt, da sich die Reichsgesetzgebung anfangs nur auf repressive Maßnahmen beschränkte, wie sie der § 367 Ziff. 7 des RStrGB. und das RG. vom 14. Mai 1879 „betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen" enthielt. Es blieb demnach den einzelnen Bundesstaaten überlassen, durch präventive Bestimmungen die Lücken der Reichsgesetzgebung auszufüllen.

Diese Landesgesetze konnten aber, besonders wegen der großen Verschiedenheit der betr. Normen, auf die Dauer keine rationelle Regelung darstellen, so daß sich immer mehr das Bedürfnis einer einheitlichen Gesetzgebung geltend machte, da ohne eine solche weder der Binnenhandel mit Schlachtvieh, noch der Import vom Auslande in gesunde Bahnen gelenkt werden konnte.

Eine Beseitigung dieser Übelstände wurde herbeigeführt durch das RG. vom 3. Juni 1900 „betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau", das für das gesamte Reichsgebiet die Mindestforderungen aufstellte und den Einzelstaaten anheimstellte, in Spezialfällen noch strengere Maßregeln zu treffen. Es trat in Kraft am 1. April 1903, und von diesem Zeitpunkt an muß jedes Tier, dessen Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen in den Verkehr gebracht werden soll, vor und nach der Schlachtung einer sachverständigen Untersuchung unterworfen werden, und das für den Gebrauch untaugliche, bedingt taugliche[1]) oder minderwertige[2]) Fleisch

1) D. h. das erst durch bestimmte Prozesse (Kochen, Pökeln etc.) tauglich werdende Fleisch.

2) D. h. das schon in rohem Zustande genußfähige, aber in seinem Werte erheblich herabgesetzte Fleisch.

darf nur nach polizeilichen Anordnungen zum Verkaufe gelangen.

Seinem Charakter nach ist also das Fleischbeschaugesetz in erster Linie ein Hygienegesetz: es will die menschliche Gesundheit vor Schädigungen durch den Genuß kranken Fleisches bewahren. Es will ferner aber auch die Feststellung von Tierkrankheiten und damit deren Bekämpfung erleichtern, und schließlich soll durch die Fleischbeschau das Publikum dagegen geschützt werden, daß es durch die Lieferung minderwertigen Fleisches statt vollwertigen übervorteilt wird.

Das RG. vom 3. Juni 1900 bildet hiernach den Schlußstein in dem Schutzwalle, der, anfangs nur bestimmte Gegenden umfassend, jetzt aber das ganze Reich umziehend, allmählich gegen die der menschlichen Gesundheit, der heimischen Viehzucht und dem Fleischhandel drohenden Gefahren aufgebaut worden ist.

Mit dieser Entwicklung der hygienischen Anforderungen an die Beschaffenheit des Fleisches ging natürlicherweise Hand in Hand eine Vermehrung der Fälle, in denen auf Grund stattgehabter Untersuchung die Verwendung des Fleisches zum Genuß entweder überhaupt verboten oder nur unter Beschränkungen gestattet wurde.

Es leuchtet ein, daß diese Maßregeln wirtschaftliche Schädigungen hervorriefen, die nur im Wege der Versicherung wieder ausgeglichen oder gemildert werden konnten.

So entstanden denn fast überall da, wo eine geregelte Fleischbeschau eingeführt wurde, besonders aber in den größeren Städten, Schlachtviehversicherungsvereine mit der Tendenz, ihren Mitgliedern diejenigen Verluste ganz oder teilweise zu ersetzen, die ihnen aus der sanitätspolizeilichen Beanstandung der von ihnen geschlachteten oder zum Schlachten verkauften Tiere erwuchsen.

Zugleich hatten diese Vereine eine weitere günstige Folge: sie wirkten mäßigend auf die Fleischpreise. Es zeigte sich nämlich, daß die letzteren infolge ungenügenden Viehangebots an denjenigen Orten stiegen, wo Versicherungseinrichtungen fehlten, da solche Orte wegen der aus

der Beanstandung entstehenden Verluste von den Händlern gemieden wurden.

Die Schlachtviehversicherungsvereine wurden naturgemäß von solchen Personen ins Leben gerufen, die des Schutzes besonders bedurften, d. h. von denen, die auf Grund der geltenden Währschaftsgesetze für die bei der Beanstandung entstehenden Verluste haftbar gemacht wurden, oder die danach für den ihnen widerfahrenen Schaden andere nicht haftbar machen konnten.

Bis zum 1. Januar 1900 galt in dieser Beziehung in einem großen Teile Deutschlands das römische Recht, nach dem der Verkäufer von Schlachtvieh dem Käufer vom Kaufabschluß an für alle verborgenen Fehler des Tieres haftete. Dagegen konnte in den anderen Teilen des Reiches, wo deutsches Recht galt, der Verkäufer nur für gewisse erhebliche Mängel und auch für diese nur dann haftbar gemacht werden, wenn sie sich innerhalb einer gewissen Frist zeigten.

In ersterem Gebiete war es meistens der Viehproduzent, der die durch die Fleischbeschau sich ergebenden Verluste zu tragen hatte, es ist also verständlich, daß hier die Schlachtviehversicherungsvereine meistens von Landwirten ins Leben gerufen wurden. Im übrigen Reich dagegen war der Landwirt in günstigerer Lage und ein großer Teil der Last auf den Fleischer bezw. Händler übergegangen. Wir finden daher hier die Schlachtviehversicherung teils von Fleischern, teils von Landwirten oder aber auch von beiden Klassen gemeinschaftlich organisiert.

Eine einheitliche Regelung der Gewährschaftsverhältnisse wurde vom 1. Januar 1900 ab durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen, das sich bei dieser Materie auf den deutschrechtlichen Standpunkt gestellt hat, eine Haftung des Verkäufers also nur eintreten läßt innerhalb gewisser Gewährfristen und nur bei einzelnen sogenannten Hauptmängeln, wie sie der § 2 der nach BGB. § 482, 2 erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899 ausdrücklich angibt.

Hiernach gelten als Hauptmängel für den Verkauf von Schlachttieren[1]) durchweg mit einer Gewährfrist von 14 Tagen:

1. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren: Rotz;
2. bei Rindvieh: Tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge derselben mehr als die Hälfte des Schlachtgewichtes nicht, oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für den Menschen geeignet ist;
3. bei Schafen: Allgemeine Wassersucht, d. h. der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;
4. bei Schweinen: Tuberkulöse Erkrankung mit der unter 2. angeführten Beschränkung, sowie Trichinen und Finnen.

Von den wenigen unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Schlachtviehversicherungsvereinen gilt dasselbe wie von den früher im Gebiete des deutschen Rechts entstandenen: sie sind Organisationen von Landwirten, Fleischern, Händlern etc.

Allen diesen Interessentenvereinen ist gemeinsam, daß sie einen räumlich beschränkten Wirkungskreis haben. Somit konnte ein großer Teil der Landwirte und Händler, nämlich diejenigen, die ihre Tiere an die Schlachthöfe kleinerer Städte lieferten, von solchen Einrichtungen keinen Gebrauch machen, da an den kleineren Ortschaften die Zahl der Versicherungsbedürftigen zu gering ist, um einen Verein zustande kommen zu lassen. Sie waren deshalb auf die Hilfe von Unternehmungen angewiesen, die an einen bestimmten Bezirk nicht gebunden waren, und fanden diese in den großen Viehversicherungsgesellschaften, von denen eine ganze Reihe die bei ihnen versicherten Tiere auch gegen die Beanstandungen beim Schlachten versicherte, einige andere aber die Schlachtviehversicherung in gesonderter Abteilung betrieben.

1) Bezüglich der Haftung bei dem Handel mit Fleischteilen gelten die Bestimmungen über Mängel bei Waren; vgl. BGB. §§ 459—467 u. §§ 469—480.

Wenn diese Einrichtungen auch den wichtigsten Anforderungen genügten, so erwies sich doch bald eine weitere Art der Organisation als wünschenswert. Die Einführung einer obligatorischen Fleischbeschau legte eine obligatorische Versicherung nahe und die Ausübung von Zwang setzte staatliche Regelung voraus.

Der Anfang mit solchen staatlichen Schlachtviehversicherungen wurde schon in den 90er Jahren in Süddeutschland gemacht, bald traten aber auch die mitteldeutschen Staaten der Frage näher und in neuester Zeit hat sich die Strömung zugunsten einer staatlichen Regelung wohl über fast alle deutschen Bundesstaaten verbreitet, obgleich derselben noch jetzt vielfach entgegengearbeitet wird, so daß die Schlachtviehversicherungsfrage eines der am meisten umstrittenen Gebiete geworden ist.

Erster Abschnitt.

Die lokalen Schlachtviehversicherungen.

I. Interessentenvereine.

Ihrer Natur entsprechend entstanden die Vereinigungen von Interessenten nur an den größeren Schlachthöfen, wo die nötige Anzahl von Mitgliedern zur Gründung eines lebensfähigen Unternehmens zu finden war. Sie schlossen sich oft an schon bestehende Organisationen an, z. B. an einen landwirtschaftlichen Verein oder eine Fleischerinnung, waren aber auch häufig selbständige Vereine, die nur den Zweck der Schlachtviehversicherung verfolgten [1]).

Bei den meisten derartigen Vereinen besteht statutarisch für die Mitglieder Versicherungszwang, indem sie sich verpflichten müssen, ihre sämtlichen zum Schlachten verkauften bezw. gekauften Schlachttiere zu versichern. Versicherungsfähig sind in der Regel nur Rinder und Schweine (oft erst von einem gewissen Alter ab), manchmal ist die Aufnahme auch auf andere Schlachttiergattungen ausgedehnt. Von der Versicherung ausgeschlossen sind durchweg die schon vor der Schlachtung als krank erkannten oder krankheitsverdächtigen Tiere, sowie diejenigen, bei denen wegen stattgefundener Notschlachtung eine vorherige Untersuchung nicht möglich war.

1) Die folgenden Angaben sind auf Grund der von einzelnen Vereinen dem Verfasser mitgeteilten Satzungen zusammengestellt.

Sehr verschieden ist an den einzelnen Orten die Art der Entschädigung und die Höhe der zu zahlenden Prämien. Eine Entschädigung wird hier in der Höhe des Einkaufspreises, dort zu dem ortsüblichen Marktpreise gewährt, bald mit, bald ohne Rückerstattung von Schlachtgebühr und Transportkosten. Oft sind gewisse Beanstandungsfälle ganz von einer Entschädigung ausgeschlossen oder es besteht eine Minimalschadengrenze für den Ersatz von einzelnen Fleischteilen und Organen. Eine entsprechende Verschiedenheit zeigen die erhobenen Versicherungsprämien, wie aus den folgenden Tabellen ersichtlich ist.

Die Verwaltung der Vereine erfolgt meist durch einen von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Vorstand. Sie ist des kleinen Geschäftskreises wegen eine sehr einfache und insofern mit wenig Kostenaufwand verbunden, als die nötigen Funktionen zum größten Teile ehrenamtlich ausgeübt werden. —

1. Von Landwirten sind solche, sich auf ein bestimmtes Gebiet erstreckende Schlachtviehversicherungsvereine, ausnahmslos auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhend u. a. errichtet worden in Anklam, Dessau, Göttingen, Halle a. S., Lüben, Naumburg, Neisse.

Sie dienen ausschließlich dem Schutze der Viehproduzenten und sind organisiert entweder als Versicherungen gegen alle Mängel, die sich bei der Fleischbeschau als Grund zur Beanstandung oder Verwerfung erweisen, oder als sog. Gewährschaftsversicherungen nur gegen die Fehler, für die der Landwirt als Verkäufer gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

Da es sich überall um Vereine handelt, die ohne eine Absicht auf Gewinn arbeiten, werden die Prämien für gewisse Zeitabschnitte im voraus immer so festgesetzt, daß die Kosten für Verwaltung und zu erwartende Entschädigungen durch die Gesamtprämieneinnahme möglichst gerade gedeckt werden.

Die Sätze betrugen im Jahre 1901 bei den erwähnten Vereinen für die angegebenen Schlachtviehgattungen:

Ort	Männl. Rinder	Weibl. Rinder	Schweine	Kälber
Anklam	4,00	4,00	0,50	0,30
Dessau [1]) . . .	5,00	5,00	1,00	0,25
Göttingen . . .	3,00	4,00	0,70	—
Halle a. S. . .	8,00	8,00	0,90	0,25
Lüben	5,00	5,00	1,50	0,20
Naumburg . . .	5,00	5,00	1,00	0,25
Neisse [2]) . . .	5,00	5,00	—	—
Durchschnitt . .	5,00	5,14	0,93	0,25

2. Von Fleischern, teils unter Anlehnung an eine Innungsorganisation, teils unter freier Beteiligung der Meister, sind Schlachtviehversicherungen gegründet worden in Bremen, Dessau, Metz, Saarbrücken, Stolp i. P., Trier etc.

Die Versicherung ist auch hier meist beschränkt auf die von den Mitgliedern in einem bestimmten Schlachthause geschlachteten Tiere. Die Anmeldung zur Versicherung und Zahlung der Prämie hat durch den Fleischer zu erfolgen, dem es überlassen bleibt, die Last auf den Händler oder Landwirt zu überwälzen.

Wird ein versichertes Tier bei der Fleischbeschau beanstandet, so ist das Verfahren verschieden, je nachdem die Beanstandung wegen eines Gewährfehlers oder Nichtgewährfehlers erfolgte. In letzterem Falle erhalten die Mitglieder die Entschädigung aus der Vereinskasse, in ersterem nimmt der Verein die Verfolgung der Ansprüche seiner Mitglieder gegen den Verkäufer in die Hand.

Um diesem Gelegenheit zu geben, sich gegen solche Inanspruchnahme zu schützen, haben manche Vereine, wie z. B. der in Metz, in ihr Statut die Bestimmung aufgenommen, daß der Verkäufer eines versicherungsfähigen Schlachttieres die Bezahlung der Prämie übernehmen kann. Er wird dadurch nicht Mitglied des Vereins, gilt aber als mitversichert und hat beim Vorhandensein eines Gewährfehlers für nichts aufzukommen.

1) Der in Dessau bestehende Verein zerfällt in zwei Mitgliederklassen, Landwirte und Fleischer, für die besondere Prämiensätze bestehen.

2) In Neisse werden für Rinder des bäuerlichen Betriebes 3—5 Mk., für Rinder des Großbetriebes 5—7 Mk. Prämien erhoben.

Die von diesen Vereinen für die einzelnen Tiergattungen erhobenen Prämien waren im Jahre 1901 folgende:

Ort	Männl. Rinder	Weibl. Rinder	Schweine	Kälber
Bremen	5,00	5,00	0,90	0,50
Dessau [1]) . . .	6,50	6,50	1,50	0,50
Metz	3,00	4,00	0,30	—
Saarbrücken . .	6,00	6,00	0,70	—
Stolp i. P. . . .	6,00	6,00	1,00	—
Trier	6,00	6,00	1,50	—
Durchschnitt	5,42	5,58	0,98	0,50

3. Gemeinsame Versicherungskassen von Landwirten und Fleischern bestehen u. a. in Demmin, Frankenstein i. Schl., Neumarkt, Patschkau, Prenzlau, Stralsund. Ihre Geschäftstätigkeit regelt sich nach analogen Grundsätzen, wie zu 1. und 2. Der Prämientarif dieser Vereine war im Jahre 1901 folgender:

Ort	Männliche Rinder	Weibliche Rinder	Schweine	Kälber
Demmin. . . .	3,00	3,00	0,50	0,50
Frankenstein . .	4,50	4,50	1,50	—
Neumarkt . . .	6,00	6,00	1,00	—
Patschkau . . .	4,00	5,00	0,50	0,20
Prenzlau . . .	4,00	4,00	1,00	0,80
Stralsund . . .	2,50	2,50	0,75	0,20
Durchschnitt	4,00	4,17	0,88	0,42

4. Endlich sind noch Schlachtviehversicherungen für bestimmte Orte als gewerbliche Unternehmungen, also mit der Absicht auf Gewinn, ins Leben gerufen worden von Privaten, Viehhändlern etc. in Berlin, Breslau, Chemnitz, Dresden, Düsseldorf, Hamburg-Altona, Kiel, Magdeburg etc.[2]).

II. Kommunale Schlachtviehversicherungen.

Die kommunale Organisation der Schlachtviehversicherung ist die in Deutschland am wenigsten verbreitete. Es haben nur einige Städte, wie z. B. Leipzig, Kolberg, Mei-

1) Vergl. Anm. 1 p. 16.

2) Vgl. Ehrlich, die Viehversicherung im Deutschen Reiche, p. 496.

ningen, Zwickau[1]), durch Ortsstatut teils eine obligatorische, teils eine freiwillige Versicherung von bestimmten Schlachttieren eingerichtet.

Die erste Anstalt dieser Art war die im Jahre 1890 entstandene „Städtische Schlachtviehversicherung zu Leipzig", die den anderen als Vorbild gedient hat und deshalb hier als Beispiel behandelt werden soll[2]).

Ihre Tätigkeit regelte sich vom 1. November 1890 bis 1. April 1900, wo sich mit dem Inkrafttreten der „Staatlichen Schlachtviehversicherung" eine prinzipielle Umänderung notwendig machte, nach einem Ortsstatut vom 16. April 1890.

Hiernach mußten bei ihr alle diejenigen Rinder im Alter von über einem Jahr und die Schweine jeden Alters versichert werden, die auf dem städtischen Viehhofe zu Markt gestellt wurden. Von der Versicherung ausgeschlossen waren solche Tiere, die schon bei dem Eintreffen auf dem Viehhofe krankheitsverdächtig waren oder vom Tierarzt als krank bezeichnet wurden.

Die Versicherung trat in kraft mit der Zahlung einer Prämie, die der Eigentümer des Tieres zu bewirken hatte. Sie betrug anfangs 5,00 Mk. für Rinder und 0,60 Mk. für Schweine, wurde aber 1892 mit der Einführung einer getrennten Behandlung von männlichen und weiblichen Rindern erhöht auf 7,50 Mk. für männliche, 9,50 Mk. für weibliche Rinder und 0,80 für Schweine, nachdem sich im Betriebsjahre 1891 ein Defizit von über 20,000 Mk. ergeben hatte. Auf dieser Höhe erhielten sich die Prämien bis zum Inkrafttreten der staatlichen Schlachtviehversicherung. Sie hatten bis zu diesem Zeitpunkte nicht nur zur Bestreitung der Verwaltungs- und Entschädigungskosten ausgereicht, sondern konnten auch zur Grüudung eines Reservefonds herangezogen werden, der am 1. Juni 1900 = 54 839,83 Mk. betrug.

Die Anstalt gewährte Entschädigung, wenn das versicherte Tier nach der Schlachtung entweder als zwar genießbar, aber minderwertig, der Freibank zur Verwertung

1) Vgl. Ehrlich a. a. O., p. 495.

2) Quelle der folgenden Mitteilungen sind die Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig, Jahrg. 1890—1902.

oder als ungenießbar der Sanitätsanstalt zur Beseitigung überwiesen wurde; ferner, wenn es vor der Schlachtung ohne Verschulden des Eigentümers oder seiner Leute verendete oder sonst zu Schaden kam.

Die Entschädigung erfolgte zu dem vollen Kaufpreise, doch wurde bei Beanstandung einzelner Organe und Fleischteile, bei Rindern unter 5 kg, bei Schweinen unter 1 kg ein Ersatz nicht geleistet.

Wurden versicherte Tiere vom Viehhofe wieder abgetrieben, so hatte der Eigentümer die Wahl, entweder die Versicherung aufzuheben, wobei ihm die Prämie zurückerstattet wurde, oder dieselbe weiterbestehen zu lassen. In letzterem Falle erhielt er eine Entschädigung, wenn die versicherten Rinder innerhalb 8 Tagen, die Schweine innerhalb 5 Tagen nach dem Abtrieb ohne seine Schuld verendeten oder nach der Schlachtung beanstandet wurden.

Es wurden bis zum 1. Juni 1900 in den einzelnen Jahren versichert und beanstandet[1]):

Jahr	Männl. Rinder			Weibl. Rinder			Schweine		
	vers.	beanst.	%	vers.	beanst.	%	vers.	beanst.	%
1892	10 659	158	1,5	7 113	332	4,7	72 083	796	1,1
1893	11 581	231	1,9	6 710	337	5,0	83 687	977	1,2
1894	11 100	187	1,7	7 956	424	5,3	90 292	1226	1,3
1895	11 380	233	2,0	8 486	426	5,0	96 635	1127	1,2
1896	12 636	295	2,3	9 035	421	4,7	110 394	1460	1,3
1897	13 766	290	2,1	10 259	475	4,6	116 799	1502	1,2
1898	14 807	277	1,9	11 346	499	4,4	121 525	1666	1,4
1899	15 907	313	1,9	11 666	465	3,9	136 035	1918	1,4
1900	6 985	143	2,0	5 274	257	4,9	63 243	590	0,9
Durchschnitt	—	—	1,9	—	—	4,7	—	—	1,2

Mit dem Inkrafttreten der staatlichen Zwangsversicherung mußten die sächsischen Schlachttiere aus der städtischen Anstalt ausscheiden, so daß darin nur noch die außersäch-

1) Die Zahlen für die beanstandeten Tiere beziehen sich nur auf diejenigen, die entweder ganz verworfen oder ganz der Freibank überwiesen wurden, also ausschließlich derjenigen, von denen Fleischteile oder einzelne Organe beanstandet wurden.

sischen verblieben, d. h. diejenigen, die innerhalb eines Monats vor der Schlachtung aus dem Staatsausland eingeführt worden waren. Da aber die staatliche Schlachtviehversicherung nur 80 % des Wertes vergütet[1]), wurde in Leipzig noch eine freiwillige Versicherung eingerichtet zur Deckung derjenigen Verluste, die nach Abzug jener 80 % und des Erlöses auf der Freibank noch übrig blieben.

Die städtische Schlachtviehversicherung zerfällt deshalb seit dem 1. Juni 1900 in zwei vollständig getrennte Abteilungen, eine obligatorische Vollversicherung für außersächsische und eine fakultative Zuschlagsversicherung für sächsische Tiere.

In der ersten Abteilung sind versicherungspflichtig sowohl diejenigen außersächsischen Rinder und Schweine im Alter von über 3 Monaten, die auf dem städtischen Viehhofe zu Markt gestellt, als auch diejenigen, die dem Schlachthof direkt zugeführt werden. Bezüglich der Aufnahmebeschränkungen, der Abschätzung, Entschädigung und Verwertung gelten die alten Bestimmungen. Eine Änderung in dem Entschädigungsmodus ist nur insoweit eingetreten, als beanstandete Organe und Fleischteile bei Rindern und Schweinen gemeinsam erst von einem Gewicht von $2^1/_2$ kg an vergütet werden.

In der zweiten Abteilung sind nur diejenigen Tiere aufnahmefähig, die in der staatlichen Anstalt versichert sind. Es finden also bezüglich des Geschäftsganges dieser Abteilung die vom Staate getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Die Prämiensätze betragen in der ersten Abteilung für männliche Rinder 6,50 M., für weibliche Rinder 10 M., für Schweine 0,80 M., in der zweiten Abteilung, wo es sich nur um die Versicherung von 20 % des Wertes handelt, für alle Rinder 4 M., für Schweine 0,40 M.

Die prozentuale Verteilung der Beanstandungsfälle[2]) auf die Zahl der versicherten Tiere ergibt sich aus folgenden Tabellen:

1) Vergl. unten S. 47.
2) Vergl. Anm. 1 auf S. 19.

1. Vollversicherung für außersächsische Tiere.

Jahr	Männl. Rinder			Weibl. Rinder			Schweine		
	vers.	beanst.	%	vers.	beanst.	%	vers.	beanst.	%
1900	8 345	130	1,5	4576	177	3,9	76 048	703	0,9
1901	15 049	277	1,8	8025	318	3,9	123 170	1613	1,3
1902	15 009	306	2,0	7846	303	3,9	123 861	1412	1,1
Durchschnitt	—	—	1,8	—	—	3,9	—	—	1,1

2. Zuschlagsversicherung für sächsische Tiere.

Jahr	Männl. Rinder			Weibl. Rinder			Schweine		
	vers.	beanst.	%	vers.	beanst.	%	vers.	beanst.	%
1900	1390	39	2,8	3159	143	4,5	15 388	152	0,9
1901	2345	53	2,2	5308	260	4,9	26 260	321	1,2
1902	2738	67	2,5	5527	212	3,9	25 634	325	1,3
Durchschnitt	—	—	2,5	—	—	4,4	—	—	1,1

Zweiter Abschnitt.

Die privaten Viehversicherungsgesellschaften.

Da die lokale Schlachtviehversicherung an kleineren Orten nicht lebensfähig war und die nach hier verkaufenden Landwirte oder dort schlachtenden Fleischer eine Gelegenheit zur Versicherung nicht hatten, traf schon frühzeitig eine Anzahl deutscher Viehversicherungsgesellschaften die Einrichtung, daß die bei ihnen versicherten Tiere auch gegen die aus der Beanstandung beim Schlachten entstehenden Verluste versichert werden konnten. Einige andere, wie z. B. die Perleberger Viehversicherungsgesellschaft a. G. zu Perleberg, der Zentralversicherungsverein zu Berlin, die Viehversicherungsgesellschaft a. G. zu Schwerin und die Halensia zu Halle a. S., schufen für die Schlachtviehversicherung besondere Abteilungen [1]).

Bei den Gesellschaften ersterer Art ist die Schlachtviehversicherung nicht als spezieller Versicherungszweig erkennbar, sondern wird zusammen mit der Viehlebensversicherung behandelt.

Die zuletzt genannten Gegenseitigkeitsgesellschaften [2]) versichern getrennt von der Viehlebensversicherung, zu festen Prämien (ohne Nachschußverbindlichkeit) Schlachttiere aller Art gegen diejenigen Verluste, die dem Versicherungsnehmer dadurch erwachsen, daß die Tiere oder Teile derselben nach der Schlachtung amtlich verworfen oder für

1) Vgl. Ehrlich, a. a. O. S. 496 ff.

2) Die folgenden Angaben sind aus den Schlachtviehversicherungsbedingungen der betreffenden Gesellschaften zusammengestellt.

minderwertig erklärt werden. Aufnahmefähig sind in der Regel nur solche Tiere, die vor der Schlachtung kein Zeichen einer Krankheit aufweisen. Von der Perleberger Viehversicherungsgesellschaft werden jedoch auch gegen erhöhte Prämien abgemagerte oder leicht erkrankte Tiere aufgenommen, wenn Aussicht vorhanden ist, daß das Fleisch derselben noch als tauglich in den Verkehr gebracht werden kann.

Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt bei den Vertretern der Gesellschaft, an die auch die Versicherungsbeiträge zu entrichten sind. Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Kennzeichnung des Tieres (bei Rindern meist Einführung einer Ohrmarke, bei Schweinen Anbringung eines Stichstempels) und endigt mit dem Tage der Freigabe oder Beanstandung des Fleisches. Oft ist noch eine bestimmte Zeit festgesetzt, innerhalb welcher die Schlachtung stattfinden muß.

Die ev. Beanstandung muß von dem Versicherten unverzüglich dem Vertreter der Gesellschaft mitgeteilt werden, der dann die Wertabschätzung des beanstandeten Tieres, ohne Rücksichtnahme auf den nach der Schlachtung entdeckten Mangel, durch einen Sachverständigen vornehmen läßt.

Sie erfolgt meist in der Weise, daß die beanstandeten Fleischmengen gewogen werden und der Wert nach dem jeweiligen mittleren Marktpreis festgestellt wird. Das Tier wird mit ausgesprochener Beanstandung Eigentum der Gesellschaft, die die weitere Verwertung auf ihre Rechnung anordnet.

Entschädigung wird in voller Höhe des festgesetzten Wertes geleistet. Bei einer Versagung derselben, die bei den verschiedenen Gesellschaften aus den verschiedensten Gründen stattfinden kann, steht dem Versicherten das Recht zu, seine Ansprüche durch die bürgerlichen Gerichte feststellen zu lassen.

Die Schlachtviehversicherungsprämien werden im Gegensatz zu den Prämien der Viehlebensversicherung ohne Nachschußverbindlichkeit erhoben, sind aber trotzdem in ihrer Höhe noch sehr schwankend. Nicht nur bei den einzelnen

Gesellschaften sind sie verschieden, sondern sie wechseln auch bei derselben Gesellschaft zeitlich und örtlich. Manche Gesellschaften erheben sie nach bestimmten Gefahrenklassen (die Perleberger V.-V.-G. erhebt z. B. bei Rindern 4—10 M., bei Schweinen 0,50—1,50 M.) und haben zu diesem Zwecke ihr gesamtes Versicherungsgebiet in Gefahrendistrikte eingeteilt, die unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gegenden vorherrschenden Tierkrankheiten und des örtlichen Wertes der Tiere abgegrenzt werden.

Obgleich dadurch nach einer Richtung hin oft eine gewisse Spezialisierung des Versicherungsgebietes durchgeführt ist, kann doch der allen Gesellschaften dieser Art gemeinsame Mangel, wie er in dem weit ausgedehnten Wirkungskreise derselben liegt, nicht ganz beseitigt werden.

Eine notwendige Folge dieses großen, oft zerrissenen Tätigkeitsfeldes, dessen meist sehr verschieden gestaltete Wirtschaftsverhältnisse sich nicht, oder doch nur sehr schwer, nach einheitlichen Gesichtspunkten regeln lassen, ist die Höhe der Verwaltungskosten, die nicht selten 20—30 % der gesamten Prämieneinnahme verschlingen. Wenn die hohen Verwaltungskosten nicht in dem Prämientarif zum Ausdruck kommen, so ist dies lediglich so zu erklären, daß sie vollständig der Viehlebensversicherung zur Last fallen, also eine Überlastung der letzteren zugunsten der Schlachtviehversicherung herbeiführen.

Bei der Perleberger V.-V.-G. z. B. zeigen die Sätze keinen wesentlichen Unterschied von den bei den örtlichen Organisationen erhobenen. Sie betrugen in den Jahren 1898 bis 1902, durchschnittlich auf ein Viehstück berechnet:

Jahr	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1898	5,58	0,76	0,26	—
1899	5,10	0,68	0,31	—
1900	4,33	0,59	0,29	0,23
1901	4,13	0,54	0,30	0,23
1902	4,31	0,57	0,31	0,24
Durchschnitt	4,69	0,63	0,29	0,23

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Anstalten.

Zu den bisher dargestellten Organisationsformen der Schlachtviehversicherung kam in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts noch eine neue, indem in einigen Bundesstaaten die Schlachtviehversicherung einer staatlichen Regelung unterworfen wurde.

Begünstigt teils durch ihre vielfachen Vorzüge, teils durch die großen Mittel, die ihr zu Gebote standen, hat es diese letzte Form binnen kurzem zu einer Entwicklung gebracht, wie sie die übrigen Organisationen nie erreicht hätten.

Die staatliche Regelung ist in den beteiligten Staaten keineswegs in gleicher Weise erfolgt, es hat vielmehr jede der getroffenen Einrichtungen ihre Eigentümlichkeit; doch lassen sich alle bisher entstandenen staatlichen Schlachtviehversicherungen in zwei, von Grund aus verschiedene Gruppen zusammenfassen: in staatliche Anstalten als Zentrale von Ortsviehversicherungsvereinen, wie sie in zwei süddeutschen Staaten errichtet worden sind und staatliche Anstalten, die ohne das Zwischenglied der Ortsvereine unmittelbar mit den Versicherungsnehmern in Verbindung stehen, wie sie in einigen mitteldeutschen Staaten geschaffen wurden.

Zunächst waren es Baden und Bayern, die mit der Verstaatlichung der Viehlebensversicherung für Rinder (in Bayern auch auf Ziegen ausgedehnt) zugleich die Schlacht-

viehversicherung als staatlichen Verwaltungszweig begründeten. Mit speziellen Einrichtungen für die Schlachtviehversicherung folgten dann das Königreich Sachsen, das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen und die beiden Reuß.

I. Staatliche Anstalten als Zentrale eines Verbandes von Ortsvereinen.

1. Der badische Viehversicherungsverband.

Im Großherzogtum Baden erfuhr die Rindviehversicherung eine staatliche Regelung durch das Gesetz vom 26. Juni 1890, „die Versicherung der Rindviehbestände betreffend". Die Motive zu dem Entwurfe dieses Gesetzes gehen von der Wichtigkeit der Rinderversicherung hauptsächlich für den landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieb aus, indem sie darlegen, wie das Eingehen eines Rindviehstückes in jedem Falle eine Schwächung des Betriebskapitals zur Folge hat und besonders dann nachteilig wirkt, wenn das Betriebskapital der betroffenen Wirtschaft sich an und für sich in engen Grenzen bewegt. Da in Baden der Kleinbesitz bedeutend überwiegt[1]), so war hier das Vorhandensein einer ausgiebigen Versicherungsgelegenheit ein besonderes Bedürfnis. Diese Gelegenheit war aber bei den beiden vorhandenen Organisationsformen (Ortsvereine und Viehversicherungsgesellschaften) nicht in dem wünschenswerten Maße vorhanden.

Ortsvereine haben in Baden schon früh bestanden, doch hat sich ihre Entwicklung immer nur in mäßigen Grenzen gehalten. In den Jahren 1881—1888 z. B. stieg ihre Zahl von 342 auf 496, d. h. von 21,6 % auf 31,3 % der Gemeinden des Landes, und auch in den folgenden Jahren erfolgte nur eine langsame Vermehrung.

Dies kann insofern auffällig erscheinen, als die örtliche Organisation besonders geeignet ist, irrationeller Behandlung der versicherten Tiere entgegenzuwirken und dem Eintritt

1) Bei der Berufsstatistik vom Jahre 1882 wurden 156 902 landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung gezählt, von denen 117 828 = 75,1 % auf die Betriebe mit 5 ha und weniger Grundbesitz entfielen.

von Unfällen infolge grober Fahrlässigkeit der Viehbesitzer vorzubeugen. Aber andererseits stößt dieselbe auf große Schwierigkeiten, indem die lokale Beschränkung des Versicherungsgebietes die Versicherung bei eintretenden Krisen oft leistungsunfähig macht.

In Gemeinden mit geringer Viehhaltung waren daher von vornherein die Bedingungen für eine lokale Organisation nicht gegeben, aber auch in größeren Gemeinden überall dann nicht, wenn ein erheblicher Teil des Viehstandes von der Versicherung fern blieb, wie es in Gemeinden mit mehreren größeren Viehbesitzern nicht selten vorkam. Die letzteren haben naturgemäß ein geringeres Interesse an einer Versicherung, da sie vermöge ihrer besseren Lage einen Verlust viel eher verschmerzen können als der kleinere Landwirt, und bei ihnen eine Art Selbstversicherung besteht.

Gegen die zweite Art der Versicherung, die allgemeinen Gegenseitigkeitsgesellschaften, herrschte in Baden, wie überall in Gegenden mit geteiltem Grundbesitz, eine starke Abneigung, da wegen des komplizierten Systems von Versicherungsbedingungen dem Versicherten keineswegs die Gewähr für die Entschädigung eines Verlustes geboten wurde und schon leichte formelle Verstöße gegen den Inhalt jener Bedingungen eine Verwirkung des Anspruches zur Folge haben konnten.

Eine günstigere Gestaltung des Viehversicherungswesens war daher nur zu erwarten, wenn man, unter Anlehnung an die historische Entwicklung desselben in Baden, den in der lokalen Beschränkung liegenden Mangel der Ortsvereine durch eine auf breiterer Grundlage aufgebaute Organisation beseitigte.

Derartige Maßnahmen konnten aber nur auf dem Wege der Gesetzgebung zur Durchführung gelangen, die allein die obligatorische Zusammenfassung der einzelnen Ortsvereine zu einem die erwachsenen Schäden nach gemeinsamen Grundsätzen tragenden Landesverband festsetzen konnte.

Der Gesetzentwurf, der diesen zwangsweisen Zusammenschluß der Ortsvereine durchführen wollte, ging am 25. November 1889 der zweiten Kammer zu, blieb bis zum

7. März 1890 einer Kommission zur Beratung überwiesen und wurde dann mit einigen von dieser Kommission veranlaßten Änderungen vom Landtag angenommen und unter dem 26. Juni 1890 als Gesetz publiziert.

Dieses Gesetz ließ die vorgefundenen, auf dem freien Willen der Teilnehmer beruhenden Ortsviehversicherungsvereine unberührt, sah aber die Errichtung von Ortsviehversicherungsanstalten vor, d. h. von Körperschaften, in die der Eintritt in gewissem Umfange erzwungen werden kann.

Die Ausübung von Zwang setzt nach dem Gesetz einen Mehrheitsbeschluß der Viehbesitzer der Gemeinde voraus, denen mehr als die Hälfte des in der Gemeinde dauernd eingestellten Rindviehs gehört. Die Auflösung einer so geschaffenen Anstalt kann erst nach Ablauf von mindestens 7 Jahren durch Mehrheitsbeschluß erfolgen.

Die Verwaltung der Ortsanstalten ist eng an die Gemeindeverwaltung angeschlossen und erfolgt durch einen Vorstand, der regelmäßig aus dem Bürgermeister und zwei aus der Zahl der Viehbesitzer gewählten Mitglieder besteht.

Die Anstalten führen über Zahl und Wert der Tiere ihrer Mitglieder ein Verzeichnis, in das auch die auf Grund periodischer Nachschauen festgestellten Änderungen eingetragen werden. Wenn Tiere umstehen, vergütet die Anstalt $^{7}/_{10}$, wenn sie notgeschlachtet werden $^{8}/_{10}$ ihres Wertes und erhält dafür die Tiere zur eigenen Verwertung.

Am Schluß des Jahres legen die Anstalten ihren Aufwand nach dem Werte des gehaltenen Viehs auf die Viehbesitzer um.

Alle Ortsviehversicherungsanstalten bilden vorbehaltlich gewisser Ausnahmen einen Verband, der jeder Anstalt $^{3}/_{4}$ der von ihr geleisteten Entschädigungen vergütet und die hierfür erforderliche Summe durch eine Umlage auf die Ortsanstalten nach dem bei ihnen versicherten Viehwert aufbringt.

Die zur Zeit der Bildung des Verbandes bestehenden Ortsviehversicherungsvereine konnten in denselben eintreten, wenn sie ihre Satzungen mit den Hauptbestimmungen des Gesetzes in Einklang brachten.

Die zum Verband gehörenden Anstalten und Vereine ersetzen auch den Wert des Fleisches der bei ihnen versicherten Tiere, soweit dasselbe bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegt wird, wenn der Versicherte die Schlachtung am Ort der Versicherung oder binnen fünf Tagen nach der Entfernung des Tieres aus diesem Ort in einem anderen badischen oder von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Orte [1]) vornehmen läßt. Gleichen Ersatz erhält der Versicherte, der ein Tier zum Zweck der Schlachtung verkauft, wenn diese innerhalb zehn Tagen nach dem Verkaufe stattfindet und die Ungenießbarkeitserklärung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.

Der Verband darf einen Reservefond, zu dem der Staat einen Beitrag von 200 000 Mk. leistet, bis zu $^1/_4$ seines Bestandes verwenden, wenn er in einem Jahre auf 100 Mk. Versicherungswert mehr als 40 Pfg. Umlage erheben muß.

Dieses Gesetz, das am 1. Januar 1891 in Kraft trat, hatte jedoch einen sehr geringen praktischen Erfolg, da es dem Zustandekommen der Ortsanstalten zu schwere Bedingungen setzte. Besonders machte die Bestimmung, daß mit der Stimmenmehrheit der Viehbesitzer auch die Mehrheit der Viehstücke verbunden sein mußte, die Errichtung zu sehr von dem Willen einzelner größerer Landwirte abhängig, die aus schon erwähnten Gründen kein Interesse hatten, die Bildung von Ortsanstalten zu fördern.

Ein weiterer Grund, der der Errichtung von Ortsanstalten hindernd entgegentrat, war die Höhe und Unsicherheit der Verbandsumlage. Die im Gesetz in Aussicht genommene Verbandsumlage von 0,40 M. auf je 100 M. Versicherungssumme reichte bei weitem nicht aus, den Aufwand des Verbandes zu decken. Während nämlich im Jahre 1894 eine Verbandsumlage von 0,70 M., im Jahre 1895 eine solche von 0,60 M. erforderlich war, machte sich für das Jahr 1896,

1) Orte dieser Art sind z. B. Basel, Darmstadt, Frankfurt a. M., Germersheim a. Rh., Heilbronn, Kolmar, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Mainz, Mühlhausen i. E., Neustadt a. d. H., Schaffhausen, Sigmaringen, Speyer, Straßburg i. E., Stuttgart, Weißenburg, Worms, Würzburg etc.

trotz des Zuschusses aus dem Reservefond in Höhe von 34 490 M., die Erhebung einer Umlage von 0,91 M. nötig.

Die ganze Art der Schadentragung zwischen Verband und Ortsanstalten zu $^3/_4$ und $^1/_4$ erwies sich im Laufe der Zeit als unzweckmäßig. Man hatte geglaubt, durch diese Verteilung den einzelnen Ortsanstalten noch ein genügendes Maß von Selbstinteresse gewahrt zu haben. Das wurde jedoch durch die Erfahrung bald widerlegt, da bei aller Vorsorge seitens der Verbandsverwaltung es sich nicht vermeiden ließ, daß von vielen Ortsanstalten bei der Entschädigungsbemessung der Rahmen des Gesetzes überschritten und auf Kosten des Verbandes gesündigt wurde[1]).

Nicht zum mindesten hielt endlich die Verpflichtung, sieben Jahre dem Verbande anzugehören, manche Gemeinde von der Errichtung einer Ortsanstalt ab.

So trat der Verband, für dessen Anfang man auf mindestens 200 Anstalten gerechnet hatte, mit nur 63 Anstalten ins Leben, d. h. es hatten sich in nur 3,9 % der Gemeinden des Landes solche gebildet.

Da auch die folgenden Jahre wenig Zuwachs brachten und der Reservefond sich immer mehr erschöpfte, machte sich eine Revision des Gesetzes notwendig, die vor allem die Entstehung von Ortsanstalten erleichtern, für geringere und gleichmäßigere Höhe der Verbandsumlage sorgen und die Art des Staatszuschusses in andere Form bringen mußte. Außerdem mußten bei einer Neuordnung verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, die sich auf Grund der gesammelten Erfahrungen als unzweckmäßig herausgestellt hatten, tunlichst beseitigt werden, wie z. B. die 14tägige Karenzfrist für alle Verlustfälle, die Beschränkung der Entschädigung bei den in den Bereich der Schlachtviehversicherung fallenden Verlusten auf die Fälle polizeilicher Beschlagnahme des Fleisches etc.

Der neue Gesetzentwurf wurde dem Landtage am 18. November 1897 vorgelegt und am 12. Juli 1898 als Novelle zu dem Gesetz vom 26. Juni 1890 publiziert.

1) Vgl. Dörrwächter, „Über Viehversicherung", 1901, S. 68.

Nach den Bestimmungen dieser Novelle muß in einer Gemeinde eine Ortsviehversicherungsanstalt zum Zwecke der Versicherung des gesamten Rindviehbestandes errichtet werden, wenn $^2/_3$ der Rindviehbesitzer der Gemeinde dem Antrag auf Errichtung zustimmen.

Es wurde also die Bildung eines Zwangsverbandes, die bisher mit einfacher Mehrheit beschlossen werden konnte, zwar an eine $^2/_3$-Mehrheit gebunden, aber zugleich die Bestimmung, daß diese Mehrheit auch eine Mehrheit der Viehstücke besitzen mußte, aufgehoben. Damit wurde das bisher den Großbesitzern tatsächlich zukommende Veto beseitigt und die Entscheidung in die Hand der Hauptinteressenten gelegt.

Sind in einer Gemeinde die erforderlichen zwei Drittel nicht zu gewinnen, so kann durch mindestens ein Drittel der Rindviehbesitzer ein Ortsverein mit freiwilligem Beitritt zum Zwecke des Anschlusses an den Verband gegründet werden. Es lag kein Grund vor, Vereinen aus Freiwilligen die Teilnahme am Verband zu versagen; auch das Gesetz von 1890 hatte ja schon die damals vorhandenen Vereine zum Verband zugelassen.

Endlich wurde die Teilnahme an der Versicherung durch die Aufhebung der Bestimmung befördert, nach der die Auflösung einer Ortsanstalt nicht vor Ablauf von sieben Jahren zulässig war, und die Auflösung für jeden Jahresschluß gestattet.

Von weiteren Neuerungen ist zu erwähnen, daß die 14tägige Karenzzeit für den Fall aufgehoben wurde, daß der Tod, die Verletzung oder Erkrankung infolge einer Geburt, eines Unfalls oder Aufblähens eintritt.

Außerdem sind hervorzuheben die Erweiterungen, die die Versicherung gegen die Beanstandung des Fleisches bei der Fleischbeschau erfuhr. Während nach dem ersten Gesetz die Versicherung im Fall der Schlachtung außerhalb des Versicherungsortes nur für die auf die Entfernung aus diesem Ort folgenden fünf Tage galt, wurde diese Frist auf acht Tage ausgedehnt. Ferner gilt die Versicherung

nach dem neuen Gesetz nicht mehr nur für den Fall, daß das Fleisch als ungenießbar mit Beschlag belegt, sondern auch, wenn und soweit es polizeilich Verkaufsbeschränkungen unterworfen wird. Entsprechend wurde die Bestimmung über den Fall geändert, wenn der Versicherte ein Tier zum Zwecke der Schlachtung verkauft: er erhält jetzt Ersatz, wenn die Schlachtung innerhalb acht Tagen (bisher zehn Tagen) stattfindet und die Ungenießbarkeitserklärung oder die erfolgte polizeiliche Verkaufsbeschränkung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.

Die Beschlagnahme oder die erfolgte polizeiliche Verkaufsbeschränkung muß in Orten, in denen eine Ortsviehversicherungsanstalt besteht, sogleich dem Vorstand dieser Anstalt angezeigt werden, der die sofortige Abschätzung des Fleisches durch die Ortschätzer veranlaßt. In anderen Orten muß am Tag der Beanstandung der Wert oder (bei Verkaufsbeschränkungen) der Minderwert des Fleisches durch 2 Sachverständige festgestellt werden, unter denen in Baden der Fleischbeschauer des Schlachtortes, anderwärts ein approbierter Tierarzt sich befinden muß.

Schließlich wurde das Verhältnis der Ortsanstalten zu dem von ihnen gebildeten Verband und die Unterstützung der Einrichtung durch den Staat neugeordnet.

Der Verband nimmt den Ortsanstalten nicht mehr $^3/_4$, sondern nur noch die Hälfte der von ihnen zu leistenden Entschädigungen ab. Wenn aber eine Anstalt durch Seuchen in außerordentlicher Weise belastet worden ist, kann ihr die Verbandsumlage bis zur Hälfte ihres Betrages erlassen, und andererseits kann die Umlage für eine Anstalt, deren Aufwand den Durchschnittsschaden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als das Doppelte überstiegen hat, auf das Doppelte erhöht werden.

Der Verband darf als Umlage nicht mehr als 0,20 M. von 100 M. als Versicherungswert erheben; sein hierdurch ungedeckter Aufwand wird aus dem Reservefond und nach dessen Erschöpfung aus der Staatskasse gedeckt.

Diese Bestimmung bedeutete eine große Begünstigung des Verbandes und der Versicherten, führte aber zu einer

erheblichen Belastung des Staates. Der Staatszuschuß für den Verband betrug nämlich im Jahre 1897 = 80 000 M., 1898 = 66 000 M., 1899 = 75 000 M., 1900 = 92 000 M., 1901 = 110 000 M., 1902 = 96 000 M.

Dafür nahm aber auch die Versicherung unter dem neuen Gesetz eine aufsteigende Entwicklung, wie sich aus der folgenden, auf Grund der Jahresberichte des „Badischen Viehversicherungsverbandes" zusammengestellten Tabelle ergibt:

Jahr	Ortsanstalten	Viehbesitzer	Versicherte Tiere	Versicherungssumme M.	Entschädigte Tiere	Entsch. Tiere auf je 100 versicherte Tiere	Durchschn. Jahresbeitrag auf 100 M. Vers.-S.[1])
1893	87	9 396	29 231	6 202 400	829	2,84	1,10
1894	111	11 642	37 449	9 941 030	1078	2,87	1,40
1895	118	12 466	43 174	12 375 975	988	2,29	1,29
1896	119	12 544	44 407	11 979 180	1224	2,76	1,63
1897	123	12 803	44 827	12 002 755	1411	3,15	1,37
1898	124	12 749	45 142	12 501 525	1276	2,82	1,28
1899	185	17 238	62 832	18 698 925	1506	2,40	1,08
1900	202	18 948	67 297	19 996 055	1809	2,69	1,18
1901	236	22 254	74 877	22 717 215	2156	2,88	1,22
1902	258	22 769	80 523	25 693 745	1994	2,48	1,10
Durchschnitt	—	—		—	—	2,72	1,27

2. Die Bayrische Landesviehversicherungsanstalt.

Der „Badische Viehversicherungsverband" hatte seine Tätigkeit noch nicht lange aufgenommen, da begannen in Bayern schon die Vorarbeiten für ein ähnliches Institut.

Die Veranlassung zur Verstaatlichung der Viehversicherung in Bayern bildete die Erwägung, daß einerseits, ebenso wie in Baden, das Bedürfnis einer Versicherung allseitig anerkannt wurde, und daß es andererseits durch die vorhandenen Versicherungseinrichtungen nicht ausreichend befriedigt werden konnte. Auch hier ist der kleinbäuerliche

1) Anstaltsumlage und Verbandsumlage.

Besitz der überwiegende (ca. 80 % aller Wirtschaften umfassen weniger als 10 ha Grundbesitz), so daß der Verlust eines Rindviehstückes den Besitzer in empfindlicher Weise treffen muß.

Obgleich für verschiedene Verluste Ersatz aus öffentlichen Mitteln geleistet wird, wie z. B. bei Lungenseuche und Rotzkrankheit nach dem Gesetz vom 21. März 1881, bei Milzbrand nach dem Gesetz vom 26. Mai 1892 und bei Rinderpest aus der Reichskasse nach dem RG. vom 7. April 1869, blieben immer noch eine große Zahl von Krankheiten und Unfällen übrig, für die kein Ersatz aus Staatsmitteln gewährt wurde, bei denen also die Viehversicherung eingreifen mußte.

Zur Zeit der Vorbereitung des Gesetzes arbeiteten in Bayern neun Viehversicherungsgesellschaften, bei denen aber nur ein verschwindend kleiner Teil des Viehbestandes zur Versicherung gelangte, im Jahre 1892 z. B. nur 5118 = 0,15 % der in diesem Jahre vorhandenen 3 337 978 Rinder.

Mehr Anklang hatten schon die den bäuerlichen Verhältnissen eher Rechnung tragenden Ortsviehversicherungsvereine gefunden, von denen im Jahre 1893 in Bayern 527 bestanden, mit einer Versicherungszahl von insgesamt 125 074 Rindern, d. h. ca. 4 % des ganzen Bestandes.

Unter Berücksichtigung sowohl der größeren Verbreitung, als auch der wesentlichen Vorzüge der Ortsvereine, lag es für die bayrische Regierung nahe, diese Art der Organisation der vorzunehmenden staatlichen Regelung zugrunde zu legen. Den Mangel der örtlichen Vereine, daß sie fast überall da versagen, wo größere, rasch aufeinander folgende Verlustfälle eintreten, glaubte sie dadurch beseitigen zu können, daß sie, dem Beispiele Badens folgend, die einzelnen Ortsvereine zu einem Landesverbande vereinigte.

Der am 28. September 1895 dem Landtage vorgelegte Regierungsentwurf hatte eine Anstalt im Auge, die sich nur mit der Versicherung gegen Verluste infolge von Umstehen und Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen befaßte. Die Kommission der 2. Kammer, der er zur Beratung überwiesen wurde, nahm jedoch auch eine beschränkte

Schlachtviehversicherung, wie sie das badische Gesetz vom 26. Juni 1890 eingerichtet hatte, mit in den Kreis der Versicherung auf. In den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom 10. Dezember 1895 wurde von verschiedenen Seiten für eine unbeschränkte Schlachtviehversicherung eingetreten, da der Nutzen einer Schlachtviehversicherung im Sinne der Kommissionsfassung nicht hoch anzuschlagen sei. Der Landtag entschied sich jedoch für die letztere, da eine Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf alle Beanstandungsfälle bedeutende Mehrkosten verursache, so daß das Gesetz von vornherein auf Abneigung bei der ländlichen Bevölkerung stoßen würde[1]).

Alle übrigen Bestimmungen des Entwurfes wurden mit wenigen formellen Abänderungen vom Landtage angenommen, so daß am 11. Mai 1896 das Gesetz sanktioniert werden konnte, das die „Bayrische Landesviehversicherungsanstalt" ins Leben rief.

Obwohl in Bayern ebenso wie in Baden die Landesanstalt als Verwaltungszentrale eines Verbandes von Ortsvereinen gedacht war, weisen die bayrischen Einrichtungen doch bedeutende Abweichungen von den badischen auf. Besonders ist es der Grundsatz des freiwilligen Beitritts zu den Ortsvereinen und der vollständigen Trennung der Vereins- von der Gemeindeverwaltung, der diese Verschiedenheit bedingt.

Die „Bayrische Landesviehversicherungsanstalt" wird gebildet durch die in einen Landesverband vereinigten Ortsvereine, die das von der Regierung aufgestellte Normalstatut angenommen und auf ihr Ansuchen hin Aufnahme in die Anstalt gefunden haben. Es ist also die in Baden durch Gesetz festgestellte Organisation der Ortsvereine in Bayern der Verordnung überlassen, wodurch Änderungen leichter gemacht werden sollten, was bei der Neuheit der Einrichtung und dem Mangel an Erfahrungen jedenfalls von Vorteil war.

1) Vergl. Sten. Ber. über die Verhandlungen der K. d. Abg. 1895, Bd. VI, S. 41 ff.

Sowohl die Anstalt als die derselben angehörenden Ortsvereine besitzen die Rechte öffentlicher Körperschaften, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, daß das Versicherungsverhältnis, d. h. der gesamte Kreis rechtlicher Beziehungen, sowohl zwischen den Vereinen und der Anstalt, als auch zwischen den Versicherten und den Vereinen, nicht zivilrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur ist.

Wenn die Viehbesitzer einer Gemeinde nicht selbst einen Ortsverein gründen, ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Verlangen von wenigstens zehn Viehbesitzern verpflichtet, in einer von ihr zu berufenden Versammlung der Viehbesitzer den Antrag auf Errichtung eines Vereins zur Verhandlung zu bringen.

Durch die Fixierung einer Minimalzahl der Antragsteller sollte die Bildung allzu kleiner Vereine tunlichst vermieden werden, da jeder Verein zur Erfüllung der ihm zufallenden Aufgaben ein gewisses Maß von Leistungsfähigkeit notwendig besitzen muß. Von der Einführung eines Beitrittszwanges, wie ihn das badische Gesetz vom 26. Juni 1890 ausgesprochen hat, sah man in Bayern ab, teils weil der Zwang an und für sich in der bäuerlichen Bevölkerung höchst unpopulär ist, teils weil eine sehr große Zahl von Viehbesitzern aus pekuniären Rücksichten nicht in der Lage ist, einem Ortsverein beizutreten, obgleich vielfach darauf hingewiesen wurde, daß durch einen Beitrittszwang die Größe und damit die Leistungsfähigkeit der Vereine gesteigert werden würde[1]). Ein Zwang besteht nur insofern, als die Vereinsmitglieder verpflichtet sind, ihren ganzen versicherungsfähigen Viehstand bei dem Verein zu versichern.

Die Verwaltung der Ortsvereine ist in der Hauptsache eine ehrenamtliche und erfolgt durch einen in der Generalversammlung der Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählten Ausschuß von sechs Mitgliedern, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Bei Vereinen von größerer Ausdehnung kann die Zahl der Ausschußmitglieder

1) Vergl. Sten. Ber. über die Verhandlungen der K. d. Abg. 1895, Bd. VI, S. 27 ff.

von der Generalversammlung erhöht werden. Für Streitigkeiten, z. B. wegen der Wertabschätzungen, werden Vereinsschiedsgerichte gebildet aus einem Vertreter des Ausschusses, einem Vertreter des Versicherten und einem von beiden gewählten Obmann.

Die Verwaltung der Landesanstalt wird durch eine besondere Abteilung der Kgl. Versicherungskammer (Abteilung für Viehversicherung) besorgt und ist dem Ministerium des Innern unterstellt. Daneben besteht ein Ausschuß von 16 Mitgliedern (je zwei Versicherte aus jedem Regierungsbezirk), der jährlich mindestens einmal einberufen werden muß.

Der Ausschuß kann Erinnerungen gegen die Jahresrechnung der Anstalt erheben; seine Zustimmung ist namentlich zu Änderungen des Normalstatuts der Ortsvereine erforderlich. Er wählt jährlich aus seiner Mitte drei Mitglieder, welche das Anstaltsschiedsgericht bilden.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Verluste, die durch Umstehen oder Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen, oder dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder teilweise für ungenießbar erklärt wird.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt ohne jede Ausnahme acht Tage nach der Aufnahme der Tiere. Vor der Aufnahme hat bei Rindern eine Wertabschätzung durch drei Mitglieder des Vereinsausschusses stattzufinden, worauf die Eintragung in das Versicherungsbuch des Ortsvereins erfolgt. Bei Ziegen wird ein allgemeiner Durchschnittswert von 15 M. angenommen.

Die im Falle eines Verlustes von der Anstalt zu leistende Entschädigung bemißt sich für umgestandene Tiere auf 70 %, für notgeschlachtete auf 80 % des durch abermalige Abschätzung ermittelten Wertes, bei Ziegen des angenommenen Durchschnittswertes.

Die Schlachtviehversicherung ist in Bayern von sehr geringer Bedeutung, indem nur für die Fälle, in denen das Fleisch wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers ganz oder teilweise als ungenießbar beschlagnahmt wird, eine Ent-

schädigungspflicht besteht. Es sind demnach alle die in der Praxis sehr häufigen Fälle ausgeschlossen, in denen es wegen eines Nichtgewährfehlers beanstandet, und diejenigen, in denen es für minderwertig oder bedingt tauglich erklärt wird. Ferner wird nicht entschädigt, wenn ein Tier später als 10 Tage nach der Entfernung aus seinem bisherigen Standorte oder außerhalb des Reichsgebietes geschlachtet wird.

Ist die vollständige oder teilweise Ungenießbarkeit ausgesprochen, so besteht die Entschädigung in 70% der Summe, um welche das Fleisch durch die Beschlagnahme an seinem Verkaufswerte verloren hat. Die Abschätzung des Wertes erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen an einem nichtbayrischen Schlachtorte stets einer approbierter Tierarzt sein muß, während in Bayern letzterer durch den Fleischbeschauer des Schlachtortes ersetzt werden kann.

Die Auszahlung der Entschädigungen für Verluste, sowohl der Viehlebensversicherung, als auch der Schlachtviehversicherung, erfolgt durch die Landesanstalt, die die Hälfte derselben wieder aus der Kasse des betreffenden Ortsvereins ersetzt erhält. Ebenso fließt auch der bei der Verwertung der entschädigten Tiere sich ergebende Erlös zu gleichen Teilen in die Kasse der Landesanstalt und die des Ortsvereins.

Die Anstalt erscheint demnach, ebenso wie der „Badische Viehversicherungsverband", den einzelnen Ortsvereinen gegenüber als Rückversicherungsanstalt für die Hälfte des Risikos, wodurch erreicht wird, daß den Ortsvereinen immer noch das unerläßliche Maß eigener Haftung verbleibt und außerdem ein gleichmäßiges Interesse aller Vereine an der Anstalt begründet wird. Diese Art der Regelung ist jedenfalls entschieden einem Verfahren vorzuziehen, wonach die Rückversicherung durch die Anstalt erst dann wirksam würde, wenn die zu leistende Gesamtentschädigung eines Ortsvereins über einen gewissen Prozentsatz hinausgegangen wäre.

Wegen der Verpflichtung der Anstalt, die Hälfte der Entschädigungen zu übernehmen, ist ihr auch ein gewisses

Beanstandungsrecht bezüglich der Schadensfeststellung eingeräumt worden. Diese erfolgt zwar durch die Ortsvereine, unterliegt aber der Nachprüfung durch die Anstalt. Wenn die Anstalt die Auszahlung der Entschädigung ganz oder teilweise ablehnt, weil bei der Festsetzung gegen das Gesetz oder Normalstatut verstoßen worden ist, kann der Versicherte Beschwerde bei dem Schiedsgericht der Anstalt erheben.

Die Landesanstalt erhält zu ihrer Unterstützung einen jährlichen Staatszuschuß von 40000 M. Außerdem darf sie die Zinsen des Reservefonds für ihre laufenden Ausgaben verwenden. Der hierdurch nicht gedeckte Betrag der letzteren wird am Schlusse jedes Versicherungsjahres von der Landesanstalt auf die einzelnen Ortsvereine nach Maßgabe ihrer Versicherungssumme umgelegt.

Der Reservefond ist so gebildet worden, daß der Staat der Anstalt ein Kapital von 500000 M. mit der Maßgabe überwiesen hat, daß die Zinsen einem Reservefond zufallen. Außerdem fließen in letzteren die Beitrittsgebühren der Mitglieder der Ortsvereine, die für je 100 M. Versicherungssumme 0,20 M. betragen.

Am Schluß des Versicherungsjahres teilt die Anstalt jedem Verein die Höhe des ihm zur Last fallenden Teils an den bezahlten Entschädigungen mit, der dann von dem Vereinsvorstand, in Verbindung mit der Umlegung des

Jahr	Zahl der Ortsvereine	Versicherte Viehbesitzer	Versicherte Tiere	Versicherungssumme M.	Entschäd. Tiere	Entsch. Tiere auf je 100 vers. Tiere	Beschlagnahmte Tiere (Schl.-V.)	Beschl. Tiere auf je 100 versicherte Tiere	Durchschnittl. Jahresbeitrag auf 100 M. Versich.-Summe
1897	814	39 201	194 402	39 498 175	4 614	2,37	191	0,09	1,11
1898	1008	50 523	238 774	49 561 545	6 336	2,65	314	0,13	1,05
1899	1270	62 967	285 138	59 905 610	7 804	2,74	343	0,12	1,14
1900	1500	72 705	326 570	68 308 535	9 420	2,88	268	0,08	1,24
1901	1551	74 020	326 214	68 040 405	10 080	3,09	305	0,09	1,32
1902	1552	74 829	307 760	66 524 415	9 855	3,20	283	0,09	1,28
Durchschnitt	—	—	—	—	—	2,82	—	0,10	1,19

Vereinsaufwandes, auf die einzelnen Mitglieder nach ihrer Versicherungssumme umgelegt wird.

Die Entwicklung der „Bayrischen Landesviehversicherungsanstalt“ soll sich aus vorstehender Übersicht ergeben, die aus den Jahresberichten der Anstalt zusammengestellt worden ist.

II. Staatliche Anstalten in unmittelbarem Verkehr mit den Versicherten.

1. Die staatliche Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen.

Auf ganz anderen Grundlagen als in Baden und Bayern wurde im Königreich Sachsen durch Gesetz vom 2. Juni 1898 eine staatliche Schlachtviehversicherung eingerichtet. Besonders sind es drei Momente, die die sächsische Anstalt abseits von den beiden eben behandelten stellen: Sie ist nicht organisiert als Verband von Ortsvereinen, beschränkt sich ausschließlich auf den Betrieb der Schlachtviehversicherung und ist mit dem Attribut unbedingten Versicherungszwanges ausgestattet.

Schon im Jahre 1886 beantragte der Landeskulturrat die Einführung einer Zwangsversicherung für Rinder, zunächst gegen die Verluste durch Tuberkulose, und erweiterte seinen Antrag im Jahre 1890 dahin, daß in Verbindung mit einer obligatorischen Fleischbeschau alle Schlachtrinder sächsischer Besitzer einer Versicherung gegen solche Verluste unterstellt werden sollten, welche aus der Wertminderung infolge der vollständigen Ausschließung des Fleisches vom Genusse oder der nur teilweisen Zulassung zum Verkehr erwachsen würden.

Im Jahre 1897 bestand in Sachsen eine Zwangsversicherung für Tiere nur insoweit, als durch die §§ 57 bis 64 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894, sowie durch die sächsischen Gesetze vom 22. Februar 1884 „betr. die Gewährung von Entschädigung für Verluste infolge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche“, vom

17. März 1886 „betr. die Gewährung von Entschädigung für die infolge von Milzbrand gefallenen oder getöteten Rinder", und vom 29. Februar 1896 „betr. die Ausdehnung des vorstehenden Gesetzes auf Rauschbrand und Pferde", Ersatz vorschußweise aus der Staatskasse geleistet wird, während die zur Zahlung dieser Entschädigungen erforderlichen Mittel durch Jahresbeiträge der einzelnen Besitzer von Pferden und Rindern aufzubringen sind.

Da durch diese Art der Versicherung aber nur ein kleiner Teil der vorkommenden Verluste gedeckt werden konnte und zur Deckung der übrigen Fälle die vorhandenen Versicherungseinrichtungen von Ortsvereinen und Viehversicherungsgesellschaften nicht ausreichten, machte sich das Bedürfnis nach einer weiteren staatlichen Regelung in hohem Maße geltend und mußte sich bei einer obligatorischen Fleischbeschau noch steigern, wie sie durch ein Gesetz vom Jahre 1898 für Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde eingeführt wurde.

Es fragte sich nur, welcher Weg am zweckmäßigsten eingeschlagen werden konnte: Der in Baden und Bayern beschrittene war von vornherein auszuschließen, da die in Sachsen bestehenden Ortsvereine weder qualitativ noch quantitativ (es bestanden im Jahre 1897 nur ca. 100) als Unterlage zu einer ähnlichen Anstalt zu dienen vermochten. Der Zusammenschluß zu Zwangsgenossenschaften wäre bei den sächsischen Landwirten auch auf großen Widerstand gestoßen, und ebenso schien die Durchführung eines Versicherungszwanges, etwa auf dem Wege ortsstatutarischer Regelung, eine befriedigende Lösung nicht zu versprechen.

Auch konnte nicht daran gedacht werden, die Versicherungsbedürftigen zur Versicherung bei Privatgesellschaften zu zwingen. Der Staat hätte dadurch eine moralische Haftung für deren jederzeitige Leistungsfähigkeit übernommen und zugleich unter ihnen ein Konkurrenzgetriebe hervorgerufen, wie es der Sache kaum förderlich gewesen wäre. Demnach kam nur noch die Errichtung einer besonderen staatlichen Versicherungsanstalt in Betracht, bei

der alle der Versicherungspflicht unterliegenden Tiere versichert werden mußten.

Was die Begrenzung dieses Versicherungszwanges anbetraf, so erschien es bei der Neuheit der Einrichtung angezeigt, dieselbe zunächst möglichst eng zu ziehen. So empfahl es sich, den Geschäftskreis auf diejenigen Verluste zu beschränken, die sich durch die Beanstandungen der Fleischbeschau ergeben und nur die wichtigsten Schlachttiergattungen in die Versicherung gegen diese Verluste aufzunehmen.

Gerade bei dieser Art der Versicherung ließ sich die Einführung von Zwang und die Gewährung staatlicher Beihilfe besonders rechtfertigen, da die hier in Betracht kommenden Verluste mit staatlichem Eingreifen zusammenhängen.

Der am 28. März 1898 von der Regierung dem Landtage, zusammen mit einem Gesetzentwurf „betr. die Einführung einer obligatorischen Fleischbeschau", vorgelegte Entwurf beschränkte die Versicherung noch dadurch, daß er eine Entschädigung nur für die Verluste vorsah, die sich nach „ordnungsmäßigem Schlachten" der Tiere ergeben. Er schloß also diejenigen aus, die durch die Beanstandung des Fleisches von notgeschlachteten Tieren entstehen. Der mit der Vorberatung des Entwurfes beauftragte Ausschuß der 2. Kammer zog aber im Interesse der Landwirtschaft auch die Fälle der Notschlachtung mit in den Rahmen der Versicherung hinein und erweiterte demgemäß die Bestimmungen des Entwurfes.

Im übrigen fand der Entwurf mit wenigen Änderungen die Genehmigung des Landtages. Am 2. Juni 1898 wurde das die staatliche Schlachtviehversicherung betreffende Gesetz sanktioniert und am 1. Juni 1900 ist es zusammen mit dem Gesetz über die obligatorische Fleischbeschau in Kraft getreten.

Die Tätigkeit der Anstalt regelt sich nach dem angeführten Gesetz vom 2. Juni 1898, unter Berücksichtigung der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 und der Bekanntmachung vom 7. Mai 1900.

Zur Vereinfachung der Organisation ist die Verwaltung der Anstalt der Königlichen Brandversicherungskammer übertragen, bei der zu diesem Zwecke ein besonderer Ausschuß von neun Mitgliedern besteht. Zwei derselben werden vom Ministerium des Inneren bestellt, und zwar eins, das den Vorsitz führt, aus der Brandversicherungskammer, eins aus der Kommission für Veterinärwesen, die übrigen sieben Mitglieder gehen aus der Mitte der Viehbesitzer hervor, indem zwei vom Landeskulturrat und fünf von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen gewählt werden.

Die Versicherung ist obligatorisch und zwar so, daß kraft Gesetzes die Besitzer aller im Staatsgebiete befindlichen Rinder und Schweine bei der staatlichen Versicherungsanstalt gegen diejenigen Verluste versichert sind, die sich nach der Schlachtung der Tiere durch Ungenießbarkeits- oder Minderwertigkeitserklärung des Fleisches ergeben. Es bedarf also keiner dahingehenden Willensäußerung oder Anmeldung zur Versicherung, um diese inkraft zu setzen.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

a) die Tiere im Alter von unter drei Monaten,

b) diejenigen, für die auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung schon von anderer Seite gewährt wird,

c) diejenigen, die schon bei der Lebendbeschau als zur menschlichen Nahrung untauglich erkannt werden,

d) die außersächsischen Tiere, d. h. diejenigen, die innerhalb des Zeitraumes von einem Monat vor der Schlachtung aus einem außersächsischen Staate eingeführt worden sind.

Ein Schlachttier letzterer Art gilt jedoch als sächsisches Tier, wenn nachgewiesen wird, daß es innerhalb des Zeitraumes von sechs Wochen vor der Schlachtung aus Sachsen ausgeführt worden ist und der ununterbrochene Aufenthalt im Auslande weniger als 14 Tage betragen hat.

Der Ausschluß der außersächsischen Tiere von der Versicherung hat seine Ursache in den, durch das Importbedürfnis Sachsens bedingten Verhältnissen des Schlacht-

viehhandels. Bei der bedeutenden Mehreinfuhr [1]) von Schlachtvieh in das sächsische Staatsgebiet würde Sachsen ohne die angegebene Fristbestimmung mit minderwertigem Vieh auswärtigen Ursprungs so überschwemmt werden, daß durch diese schlechten Risiken eine schwere Belastung der Versicherung entstände.

Jedes Rind oder Schwein im Alter von drei Monaten aufwärts muß vor der Schlachtung, in Notschlachtfällen vor der Zerlegung, bei der zur Erhebung der Versicherungsbeiträge zuständigen Stelle schriftlich oder mündlich angemeldet werden. Hierbei sind zugleich die Versicherungsbeiträge zu entrichten, die jährlich vom Verwaltungsausschuß auf Grund der Erfahrungen des letzten Jahres nach drei Klassen (männliche Rinder, weibliche Rinder, Schweine) festgesetzt werden.

Es ist diese Art der Beitragserhebung gewählt worden, weil sie bedeutend einfacher ist, als z. B. die in Baden und Bayern übliche der jährlichen Umlegung auf die Beteiligten. Man hätte in letzterem Falle die Führung von Registern anordnen müssen, in welche die Schlachtenden und die Zahl, vielleicht auch der Wert, der geschlachteten Viehstücke eingetragen worden wären. Natürlich hätten nur die Schlachtenden und nicht, wie in Baden und Bayern, die Viehbesitzer überhaupt belastet werden können, da es sich in Sachsen nicht um eine allgemeine Viehversicherung, sondern nur um eine Schlachtviehversicherung handelte, an der viele Viehbesitzer nur ein entferntes oder gar kein Interesse haben.

1) In Sachsen betrug z. B. im Durchschnitt der Jahre 1896/98 die Einfuhr von Rindern 194 351 Stück, die Ausfuhr 8189 Stück, so daß sich eine Mehreinfuhr von 186 162 Stück = 27,3 % der im Jahre 1897 vorhandenen 681 788 Rinder ergab.

An Schafen wurden eingeführt 183 973 Stück, ausgeführt 4260 Stück, so daß die Mehreinfuhr sich auf 179 713 Stück = 226,4 % des inländischen Bestandes von 79 365 Stück belief.

Die Einfuhr von Schweinen betrug 419 672 Stück, ausgeführt wurden 45 172 Stück, die Mehreinfuhr betrug also 474 500 Stück = 95,2 % des heimischen Bestandes von 498 523 Stück.

Vgl. Dr. W. Schultze im Heft 52 der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft", p. 358 ff.

Die Versicherungsbeiträge werden bei den schlachtsteuerpflichtigen Tieren zugleich mit der staatlichen Schlachtsteuer [1]) erhoben, und zwar

a) von den Ortsschlachtsteuereinnahmen, oder

b) von den Kassenverwaltungen städtischer Schlachthöfe, soweit sie sich zur Übernahme der Beitragserhebung und Schädenfeststellung verpflichtet haben, oder

c) von besonders zu bestellenden Organen in Orten, an denen eine Beauftragung anderer Stellen nicht möglich ist.

Alle diese Einhebestellen haben vierteljährlich mit der staatlichen Anstalt abzurechnen.

Bestreitet der Anmeldende die Versicherungspflicht des Tieres wegen Vorhandenseins eines gesetzlichen Ausschlußgrundes, so muß er zwar den Versicherungsbeitrag vorläufig bezahlen; doch wird ihm ein sog. Einspruchschein ausgestellt, auf Grund dessen er bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes, bezw. dem Verwaltungsrat der Anstalt als letzter Instanz um Rückvergütung des gezahlten Beitrags einkommen kann.

Weist er gleich bei der Anmeldung durch einen von der Gemeindebehörde ausgestellten Befreiungsschein das Nichtvorhandensein der Versicherungspflicht nach, so wird er von der Zahlung des Beitrags entbunden.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht tritt ein, wenn

a) aus einer schriftlichen Bescheinigung eines wissenschaftlich gebildeten Fleischbeschauers hervorgeht, daß das Tier schon in lebendem Zustand als nicht zur menschlichen Nahrung tauglich anzusehen war,

b) durch ein schriftliches Zeugnis der Ortspolizeibehörde oder des Bezirkstierarztes der Nachweis erbracht wird, daß für das Tier auf Grund reichs- oder landesgesetz-

1) Die in Sachsen bestehende Schlachtsteuer wird als allgemeine Landessteuer erhoben und ist durch den Schlächter von Großvieh und Schweinen vor der Schlachtung zu entrichten. Schafe und Ziegen sind ganz steuerfrei, Schweine bis zum Gewicht von 10 kg, Kälber und Jungvieh bis zum Gewicht von 62,5 kg.

licher Vorschriften Entschädigung schon von anderer Seite gewährt wird,

c) der Schlachtende durch ein Ursprungszeugnis nachweist, daß das Tier als außersächsisches zu betrachten ist.

Erst nach erfolgter Anmeldung bezw. Empfang von Quittung, Einspruchschein oder Befreiungsschein darf die Tötung oder Zerlegung des Tieres vorgenommen werden.

Wird das Fleisch eines versicherten Tieres bei der Fleischbeschau für untauglich oder minderwertig erklärt, so wird von dem Fleischbeschauer ein Beanstandungsschein ausgestellt, auf Grund dessen der Besitzer des Tieres seinen Anspruch auf Entschädigung innerhalb 24 Stunden nach der Beanstandung bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes anmelden kann.

Die Abschätzung des Schadens erfolgt durch einen, in jeder Gemeinde von der Gemeindebehörde auf drei Jahre einzusetzenden Ortsschätzungsausschuß. Dieser besteht aus vier Mitgliedern: einem Vertreter der Gemeindebehörde, der den Vorsitz führt, zwei Viehbesitzern und einem approbierten Tierarzt.

Selbständige Gutsbezirke müssen sich zum Zwecke der Schadenfeststellung dem benachbarten Gemeindebezirk anschließen, in welchem Falle dem Ausschusse noch ein Vertreter des Gutsbezirkes hinzutritt. Mehrere Gemeinden und Gutsbezirke können sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung eines gemeinsamen Schätzungsausschusses vereinigen, da besonders kleinere Gemeinden oft nicht in der Lage sind, die erforderliche Zahl von geeigneten Ausschußmitgliedern zu beschaffen.

Der Ortsschätzungsausschuß hat vor Normierung der Entschädigungshöhe erst festzustellen, daß das geschlachtete Tier versicherungspflichtig ist und daß ein die Entschädigung ausschließender Grund nicht vorliegt.

Ein Anspruch auf Entschädigung fällt nämlich weg, wenn

a) der Versicherte sich weigert, die ihm an Dritte auf Grund besonderer Rechtstitel zustehenden Ansprüche nach

Höhe der ihm von der Anstalt zu gewährenden Entschädigung an diese abzutreten, oder

b) das Fleisch wegen Tuberkulose beanstandet wird, außer, wenn das betr. Rind während der letzten neun Monate, das betr. Schwein während der letzten sechs Monate, jüngere Tiere von der Geburt an sich im Staatsgebiet befunden haben, oder

c) die Krankheit, die den Anlaß zur Beanstandung gegeben hat, absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit des Besitzers verursacht oder nicht behoben worden ist.

Da nach § 3, 1 des Gesetzes die Versicherung der Schlachttiere bei privaten Versicherungsanstalten und Genossenschaften nur gegen Verluste zulässig ist, für die die Landesanstalt keine Entschädigung gewährt, so kommen als unter a) fallend nur solche Ansprüche in Frage, welche der Tierbesitzer an Dritte, bezw. den Vorbesitzer auf Grund des § 482 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Die Bestimmung unter b) soll verhindern, daß Mißbrauch mit der Entschädigungspflicht der Anstalt so getrieben wird, daß tuberkulöses Vieh im Ausland billig aufgekauft, in Sachsen geschlachtet und von der Anstalt Ersatz in Anspruch genommen wird.

Die Höhe des Verlustes wird ermittelt, indem der tatsächliche Wert des beanstandeten Tieres von demjenigen Werte abgezogen wird, den es auf Grund des Schlachtgewichtes und eines vierteljährlich festzusetzenden durchschnittlichen Marktpreises ohne Vorhandensein der Beanstandungsursache gehabt hätte. Dieser Verlust wird dann zu 80 % demjenigen vergütet, in dessen Besitz sich das Tier zur Zeit der Schlachtung befand.

Diese Entschädigung nach einem festgesetzten Durchschnittswerte des Fleisches hat jedoch den Nachteil, daß einzelne Interessenten geschäftsmäßig minderwertige Tiere zu einem relativ niedrigen Preise aufkaufen und schlachten, um sich durch die den Kaufpreis meist wesentlich übersteigende Entschädigungssumme einen Vermögensvorteil zu verschaffen. In der Tat ist dieser Übelstand auch bei der sächsischen Anstalt beobachtet worden[1]), so daß der Ver-

1) Vergl. Geschäftsbericht für das Jahr 1900, S. 7.

waltung nichts übrig blieb, als „für länger kranke bezw. durch Krankheit abgemagerte Kühe und Kalben“ einen niedrigeren Durchschnittspreis anzusetzen.

In der zweiten Kammer entspann sich am 29. März 1898 eine lange Debatte darüber, ob 80 % Entschädigung geleistet werden solle, wie es der Entwurf bestimmte, oder ob es nicht der Billigkeit entspreche, vollen Ersatz des Schadens zu gewähren[1]).

Für ersteres wurde angeführt, daß in der Praxis fast überall da, wo eine Schätzung gegen den Staat oder andere öffentliche Körperschaften vorgenommen wird, dieselbe zu gunsten des Geschädigten ausfällt, so daß in solchen Fällen, auch wenn nur teilweise entschädigt wird, die Entschädigung einer vollständigen annähernd gleichkommt. Gegen eine nur 80prozentige Entschädigung wurde geltend gemacht, daß die Viehbesitzer im Falle einer solchen auf eine Ergänzungsversicherung angewiesen sind, wenn sie keine Einbuße erleiden wollen.

Der Landtag beschloß schließlich im Sinne des Entwurfes, da von der Regierung eine Reduzierung des Staatszuschusses in Aussicht gestellt wurde, falls sich der Landtag für einen vollen Schadensersatz aussprechen sollte.

Die Regierungsvorlage bestimmte, daß für Tiere, die auf behördliche Anordnung als der Tuberkulose verdächtig geschlachtet wurden, voller Schadensersatz geleistet werden sollte, wenn sich nach der Schlachtung herausstellte, daß das Tier frei war von jeder, die Genußfähigkeit des Fleisches beeinträchtigenden Krankheit. Der Landtag war jedoch der Meinung, daß in einem solchen Falle der Staat, aber nicht die Schlachtviehversicherung, zu entschädigen habe, zumal es sich hierbei nicht nur um den Schlachtwert, sondern oft auch um hohe Zuchtwerte handele, wie sie die Schlachtviehversicherung gar nicht zu decken vermöge.

Zu den Entschädigungskosten leistet der Staat einen Beitrag von 25 %, so daß durch die Prämieneinnahmen faktisch nur 60 % der Verluste gedeckt zu werden brauchen.

1) Vergl. Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, 2. K., 1898, No. 69, S. 1261 ff.

Ein Verlust, der dadurch entsteht, daß einzelne Organe beanstandet werden, wird nicht vergütet.

Der Versicherte ist in der Regel verpflichtet, das beanstandete Tier zu dem festgesetzten Werte zu übernehmen und sich diesen von der Entschädigung kürzen zu lassen, wenn nicht der Ortsschätzungsausschuß oder die Gemeindebehörde es vorziehen, im Interesse der Versicherungsanstalt die Verwertung dieser zu überweisen.

So erfolgt z. B. in Gemeinden, in denen eine kommunale Freibank unterhalten wird, die Verwertung des minderwertigen Fleisches in den meisten Fällen durch diese. Ebenso wird die technische Ausnutzung des untauglichen oder bedingt tauglichen Fleisches in Gemeinden mit einschlägigen Anstalten von diesen selbst vorgenommen.

Gegen die Entscheidung des Ortsschätzungsausschusses kann der Versicherte binnen 24 Stunden nach Abschluß des Protokolls Beschwerde bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes erheben. In dieser Beschwerde ist anzugeben, ob es sich um eine Verweigerung oder Verkürzung der Entschädigung aus rechtlichen Gründen oder nur um die Höhe derselben handelt.

In beiden Fällen legt die Gemeindebehörde die Angelegenheit dem Ortsschätzungsausschuß zur nochmaligen Prüfung vor. Wird sie von diesem als unbegründet abgewiesen, so kann sich der Versicherte im ersten Falle noch an den Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt wenden, im letzteren an den Bezirksschätzungsausschuß, der aus dem Bezirkstierarzt und zwei gewählten Sachverständigen besteht. Die Sachverständigen werden von der Gemeindebehörde für jeden einzelnen Fall aus der zu diesem Zwecke jährlich aufgestellten Liste der Viehbesitzer des Bezirks gewählt.

Da ein großer Teil der in Sachsen zur Schlachtung kommenden Tiere bei der staatlichen Anstalt nicht versichert werden kann, so hat das Gesetz im § 16 die Gründung einer freiwilligen Versicherung a. G. vorgesehen, sowohl zur Versicherung anderer Schlachttiere, z. B. Pferde oder Schafe, als auch zur Deckung der von der staatlichen Anstalt nicht

entschädigten Verlustteile. Bis jetzt ist jedoch von dieser Bestimmung noch kein Gebrauch gemacht worden.

Die Versicherungsbeiträge haben seit dem Beginne der Wirksamkeit der staatlichen Anstalt ziemlich gewechselt. Sie wurden für die Zeit vom 1. Juni 1900 bis zum 31. Dezember 1900 festgesetzt auf [1]): 4 Mk. für ein männliches Rind, 5 Mk. für ein weibliches Rind und 0,75 Mk. für Schweine.

Es ergab sich jedoch bald, daß die Sätze für männliche Rinder und Schweine zu hoch, für weibliche Rinder zu niedrig bemessen waren. Die Folge davon war, daß sich im Jahre 1900 bei männlichen Rindern und Schweinen eine Mehreinnahme von 29 766,20 Mk. bezw. 159 243,78 Mk., bei weiblichen Rindern eine Mindereinnahme von 134 452,38 Mk. herausstellte.

Die Beiträge wurden deshalb für 1901 verändert auf [2]): 2,50 Mk. für ein männliches Rind, 7,00 Mk. für ein weibliches Rind und 0,40 Mk. für Schweine. Die Jahresrechnung zeigte jedoch wieder ein ähnliches Bild: bei männlichen Rindern und Schweinen eine Mehreinnahme von 36 963,03 Mk. bezw. 142 000,30 Mk., bei weiblichen Rindern eine Mindereinnahme von 63 690,88 Mk. Da die Gesamtbeiträge noch zur Deckung der Entschädigungen ausreichten, wurden die obigen Sätze für das Jahr 1902 beibehalten.

Als aber am Schlusse des Jahres 1902 nicht nur die Mindereinnahmen bei weiblichen Rindern bedeutend gestiegen waren (sie betrugen jetzt 193 834,50 Mk.), sondern sich auch bei den Schweinen wegen bedeutenden Anwachsens der Beanstandungsfälle ein Defizit von 24 079 Mk. ergeben hatte, dem nur eine Mehreinnahme von 30 777,53 Mk. bei den männlichen Rindern gegenüberstand, setzte man die Versicherungsbeiträge für 1903 fest auf: 2,50 Mk. für männliche Rinder, 10,50 Mk. für weibliche Rinder und 0,75 Mk. für Schweine.

Den Versicherungsstand der Anstalt in den einzelnen Jahren, sowie das Verhältnis der entschädigten Tiere zu den

1) Vergleiche den Geschäftsbericht für das Jahr 1900, p. 5.
2) Vergleiche den Geschäftsbericht für das Jahr 1900, p. 6.

versicherten beleuchten folgende Zahlen, die aus den Geschäftsberichten der Sächsischen Anstalt ausgezogen worden sind:

Jahr	Männliche Rinder			Weibliche Rinder			Schweine		
	vers.	entsch.	%	vers.	entsch.	%	vers.	entsch.	%
1900	17 547	347	1,98	62 624	5 258	8,39	345 490	3 193	0,92
1901	31 636	814	2,57	113 713	10 666	9,38	667 914	8 338	1,23
1902	33 431	980	2,93	116 688	12 604	10,80	679 371	12 187	1,79
Dchsch.	—	—	2,49	—	—	9,52	—	—	1,31

Nach dem Grade der Tauglichkeit war das Fleisch von je 100 der entschädigten Tiere in den angegebenen Schlachttiergattungen:

Jahr	Männliche Rinder				Weibliche Rinder				Schweine			
	untgl.	bed. taugl.	minderwertig	Sa.	untgl.	bed. taugl.	minderwertig	Sa.	untgl.	bed. taugl.	minderwertig	Sa.
1900	0,49	0,64	0,85	1,98	3,05	0,83	4,51	8,39	0,27	0,31	0,34	0,92
1901	0,57	0,53	1,47	2,57	3,20	0,89	5,29	9,38	0,29	0,38	0,56	1,23
1902	0,55	0,78	1,60	2,93	3,51	0,98	6,31	10,80	0,39	0,56	0,84	1,79
Durchschn.	0,54	0,65	1,30	2,49	3,25	0,90	5,37	9,52	0,31	0,42	0,58	1,31

2. Die staatliche Schlachtviehversicherung im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sowohl in der Grundidee, als auch in dem ganzen organischen Aufbau wesentliche Unterschiede von der sächsischen Anstalt aufweisend, entstand bald nach ihr eine neue staatliche Schlachtviehversicherung im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Hier wurde schon im Jahre 1894 durch eine Interpellation im Landtage an die Regierung das Ansuchen gestellt, die Errichtung einer Landesversicherung des Schlachtviehs gegen alle Verluste durch Verendung, Notschlachtung, sowie alle, nach dem Schlachten zutage tretenden, eine gänzliche Vernichtung des Viehs oder eine Minderwertig-

keit des Fleisches zur Folge habenden Krankheiten ins Auge zu fassen.

Damals wurde die Lösung der Frage von der Regierung noch bis zur Beschaffung und Prüfung des nötigen Informationsmaterials hinausgeschoben.

Die zu weiteren Erwägungen nötige Unterlage wurde jedoch bald geschaffen durch die Fleischbeschauordnung vom 16. April 1895, die für das Fürstentum eine obligatorische Fleischbeschau einführte.

Nachdem durch dieselbe z. B. im Jahre 1897 von 3375 Rindern 50 für minderwertig (= 1,5 %) und 19 für ungenießbar (= 0,56 %), von 3746 Kälbern 12 für minderwertig (= 0,32 %) und 8 für ungenießbar (= 0,24 %), von 19790 Schweinen 42 für minderwertig (= 0,21 %) und 5 für ungenießbar (= 0,025 %) erklärt worden waren, wodurch den Eigentümern ein Schaden von ungefähr 19000 M. erwuchs, legte die Regierung im Jahre 1898 dem Landtag einen Entwurf vor, der nach erfolgter Genehmigung am 30. Juli 1899 als Gesetz „betr. die Errichtung einer öffentlichen Schlachtviehversicherungsanstalt a. G." publiziert wurde.

Die auf Grund dieses Gesetzes am 1. Oktober 1900 ins Leben getretene Anstalt ist vor allem dazu bestimmt, dem Interesse und dem Schutze der inländischen Viehbesitzer zu dienen. Die Versicherungspflicht ist deshalb auch auf alle, zum Schlachten nach dem Ausland verkauften, inländischen Tiere ausgedehnt worden.

Es ist dies der wesentlichste Unterschied zwischen dem sächsischen und dem sondershäuser System, der in der Verschiedenheit der beiden Staaten bezgl. der Ein- und Ausfuhr von Schlachtvieh seinen Grund hat. Während Sachsen als überwiegend industrieller Staat relativ wenig Schlachtvieh ausführt (vergl. Anm. auf S. 44) ist Schwarzburg-Sondershausen in erster Linie Agrarstaat und wird demgemäß mehr Schlachtvieh aus- als einführen [1]).

1) Absolute Zahlen für die Ein- und Ausfuhr konnten auf Grund des vorliegenden Materials nicht ermittelt werden. Nach Dr. W. Schultze, a. a. O., S. 339 betrug die Mehrausfuhr im Durchschnitt der Jahre 1896—1898 bei Rindern = 0,2 %, bei Schafen ca. 0,5 % des heimischen Bestandes, der eine

Weitere prinzipielle Abweichungen bestehen darin, daß in Sondershausen, im Gegensatz zu Sachsen, keine Entschädigung gewährt wird für die Fälle der Notschlachtungen (mit wenigen Ausnahmen), daß kein staatlicher Beitrag zu den Entschädigungskosten geleistet wird, und daß die erlittenen Schäden in voller Höhe vergütet werden. Als zu einer Entschädigungsforderung berechtigend erkennt das Gesetz diejenigen Fälle von Notschlachtungen an, in denen das Tier wegen drohender Erstickung, Vorfall der Scheide oder wegen einer erlittenen äußeren Verletzung binnen sechs Stunden nach dem Unfall geschlachtet werden mußte und im übrigen keinen der gesetzlichen Ausschlußgründe aufwies.

Die Verwaltung der Anstalt ist nicht, wie in Sachsen, einem anderen staatlichen Verwaltungszweig angegliedert worden, sondern erfolgt durch ein neu geschaffenes Beamtenpersonal. Die Verwaltungskosten, die aus der Staatskasse bestritten werden, sind dadurch jedoch keineswegs hohe geworden, da einerseits der ganze Apparat viel weniger umfangreich ist als in Sachsen, und andererseits die Funktionen der meisten Beamten ehrenamtliche sind.

Die Leitung liegt in den Händen eines Vorstandes von fünf Mitgliedern, von denen vier durch die landwirtschaftlichen Bezirksvereine bezw. Bezirksausschüsse der vier Verwaltungsbezirke gewählt werden, während das fünfte, das den Vorsitz führt, vom Staatsministerium ernannt wird. Der Vorstand muß jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen; außerordentliche Sitzungen können je nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Mitglieder berufen werden.

Die Versicherung ist ebenso wie in Sachsen obligatorisch, erstreckt sich aber hier auf Rinder und Schweine jeden Alters, ausschließlich der Kälber unter 14 Tagen. Versicherungsfähig sind die Tiere, die äußerlich gesund er-

Mehreinfuhr von 18—21 % bei Schweinen gegenüberstand. Da sich diese Zahlen jedoch auf alle thüringischen Staaten, einschließlich der Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg beziehen, so kann daraus ein definitiver Schluß auf den Schlachtviehhandel Schwarzburg-Sondershausens nicht gezogen werden.

scheinen und sich nachweisbar seit mindestens 90 Tagen im Besitze eines Einwohners des Fürstentums und im Fürstentume selbst befunden haben. Bei Tieren unter drei Monaten genügt der Nachweis, daß sie im Inland geboren sind. Ferner sind versicherungsfähig und werden den inländischen gleichgestellt solche Tiere, die innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten aus einem fremden Staate eingeführt worden sind, wenn für Rinder und Schweine des Fürstentums in diesem Staate auf Grund dort geltender Bestimmungen dieselben Entschädigungen gewährt werden, wie für inländische.

Jedes Rind oder Schwein ist vor der Schlachtung, wenn es aber zum Schlachten verkauft wird, beim Verkaufe, unter Angabe des Wertes bezw. des Verkaufspreises bei dem Gemeindevorstand zur Versicherung anzumelden. Tiere die zu anderen Zwecken, namentlich Zuchtzwecken, verkauft werden, sind demnach nicht anmelde- oder versicherungspflichtig.

Nach der Anmeldung stellt der Gemeindevorstand mit Hilfe des amtlichen Fleischbeschauers die Versicherungsfähigkeit und den Wert des Tieres fest und erhebt die Versicherungsprämie, wofür dem Besitzer des Tieres ein Versicherungsschein ausgehändigt wird, der eine Beschreibung des Tieres enthält und seinen Wert angibt, nicht auch den Namen des Besitzers.

Der Versicherungsschein wird in drei Exemplaren ausgefertigt, von denen eins der Versicherte erhält, eins bei der Anmeldestelle verbleibt und eins an den Vorstand der Versicherungsanstalt einzusenden ist.

Die Kontrolle darüber, daß alle anmeldungspflichtigen Verkäufe auch angezeigt werden, kann, da die Verkäufe meist an kleineren Orten stattfinden, durch den Gemeindevorstand und den Fleischbeschauer in genügendem Maße ausgeübt werden.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge wird vom Vorstand der Anstalt je für einen bestimmten Zeitabschnitt im voraus bekannt gemacht. Für Schweine sind zwei Klassen nach dem Gewicht, für Rinder mindestens drei Klassen nach dem Werte zu unterscheiden.

Die Beiträge richten sich naturgemäß nach den Viehpreisen und werden so bemessen, daß sie nicht allein die Entschädigungen an die Viehbesitzer, sondern auch die Vergütungen an die Fleischbeschauer decken, denn mit Rücksicht auf den Zweck der Fleischbeschau ist es angemessen, daß ihre Kosten von den Fleischproduzenten erhoben werden, die sie dann auf die Konsumenten überwälzen können.

Entschädigung wird gewährt für den Schaden, der dem Viehbesitzer dadurch erwächst, daß die Fleischbeschau das Fleisch eines versicherten Tieres für untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig erklärt. Doch wird im Falle des Verkaufes nach einem anderen Staate der einheimische Viehbesitzer nur insoweit entschädigt, als er vom Käufer wegen eines Hauptmangels mit Erfolg in Anspruch genommen wird. Der Verkäufer hat in diesem Falle binnen zwei Tagen nach Empfang der Anzeige (BGB., § 485) dies der Versicherungsanstalt mitzuteilen und sich bezüglich der Anerkennung des gegen ihn erhobenen Anspruchs nach deren Weisungen zu richten.

Zur Begründung des Entschädigungsanspruches ist der Nachweis zu liefern, daß das Fleisch des geschlachteten Tieres von einem amtlichen Fleischbeschauer beanstandet worden ist und daß das geschlachtete Tier mit dem versicherten identisch ist.

Einen Vermerk darüber, ob die Identität nachgewiesen ist, muß der Fleischbeschauer, zugleich mit dem Befunde der Fleischbeschau und einer Angabe über Wert und Gewicht des beanstandeten Fleisches, auf der Rückseite des dem Versicherten belassenen Scheines eintragen.

Entschädigung wird nur innerhalb 24 Tagen nach der Ausstellung des Versicherungsscheines gewährt, mit dessen Zurückgabe jeder Anspruch an die Anstalt erlischt.

Da bei diesem Entschädigungsmodus die Auszahlung der Entschädigung meistens an den Fleischer erfolgen wird, entsteht für letzteren oft ein ungerechtfertigter Vermögensvorteil dadurch, daß der verkaufende Landwirt die Prämie bezahlt, der Schlächter aber bei jeder Beanstandung die Entschädigung einsteckt. Es entspricht dies natürlich nur

dann der Billigkeit, wenn der dem Landwirt bezahlte Kaufpreis einen Ersatz für die von ihm bezahlte Prämie enthält, während sich andernfalls eine ungerechte Belastung des Landwirts ergibt.

Die Anstalt begann ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1900, nachdem ihr vom Staate ein Betriebsfond von 5000 M. unverzinslich zur Verfügung gestellt worden war.

Wie sich aus dem Geschäftsbericht des ersten Versicherungsjahres ergibt, wurden die Versicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 31. Dezember 1900 festgesetzt auf:

4	M.	für	männl.	Rinder	unter	300	M.	Wert
5	„	„	„	„	über	300	„	„
5	„	„	weibliche	„	unter	300	„	„
6	„	„	„	„	über	300	„	„
0,30	„	„	Kälber	bis zu 3 Monaten				
0,30	„	„	Schweine	unter 100 kg Schl.-Gew.				
0,40	„	„	„	über 100	„	„		

Auf dieser Höhe erhielten sich die Sätze bis zum 1. Oktober 1902, wo eine Erhöhung der Beiträge für weibliche Rinder auf 6 bezw. 7 M. vorgenommen wurde.

III. Die staatliche Schlachtviehversicherung in den übrigen Bundesstaaten und im Reich.

In fast allen anderen deutschen Bundesstaaten ist die Schlachtviehversicherung mit mehr oder weniger Erfolg Gegenstand von Landtags- oder Vereinsverhandlungen gewesen.

Die beiden jüngsten Unternehmungen auf diesem Gebiete sind die durch Gesetze vom 10. März 1903 und vom 12. März 1903 in den Fürstentümern Reuß ä. L. und Reuß j. L. beschlossenen öffentlichen Schlachtviehversicherungen a. G.

Sie haben sich im Prinzip vollständig dem Vorbilde Schwarzburg-Sondershausens angeschlossen, mit der Abweichung in Reuß j. L., daß alle Fälle von Notschlachtungen von der Versicherung ausgeschlossen sind, und daß die Frist, nach Ablauf welcher die Gleichstellung des Auslands-

viehs mit dem Inlandsvieh eintritt, auf einen Monat festgesetzt ist. Auch hier fällt diese Beschränkung weg, wenn das Tier aus einem Staate eingeführt worden ist, der die Rinder und Schweine des Fürstentums wie seine eigenen behandelt.

Gegenseitigkeit in dieser Hinsicht ist bis jetzt vereinbart worden zwischen Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L.

In Vorbereitung befindet sich eine staatliche Schlachtviehversicherung im Großherzogtum Hessen. Dort hat das Ministerium des Inneren am 23. Januar 1904 an die zweite Kammer einen Gesetzentwurf „betr. die Errichtung einer obligatorischen staatlichen Schlachtviehversicherung“ gelangen lassen, der ebenso wie das sächsische Gesetz die Versicherungspflicht im allgemeinen nur auf die Inlandsschlachtungen erstreckt und auch in seinen übrigen Bestimmungen vielfach dem sächsischen Gesetz nachgebildet worden ist.

Die Versicherung soll sich jedoch auf Rinder beschränken, da die Regierung davon ausging, daß einerseits der Nutzen einer Schweineversicherung in keinem Verhältnis zu der sich daraus ergebenden Verwaltungstätigkeit der Anstalt stände, und daß andererseits ein Wegfall derselben eine erhebliche Vereinfachung des ganzen Versicherungsgeschäftes zur Folge haben würde.

Die Verwaltung soll der Großh. Brandversicherungskammer übertragen werden, der zu diesem Zwecke ein Verwaltungsausschuß von vier Mitgliedern beigeordnet wird (zwei von dem Landwirtschaftsrat zu wählende Landwirte und zwei Metzger, die von der Handwerkskammer berufen werden). Die Verwaltungskosten werden aus der Staatskasse bestritten, die aber im übrigen keine weitere Unterstützung zu dem Versicherungsaufwand leistet.

Die Aufnahmebestimmungen sind im wesentlichen dieselben wie in Sachsen; eine weitere Übereinstimmung mit dem sächsischen Gesetz zeigt sich darin, daß die Haus- und Notschlachtungen mit in den Rahmen der Versicherung hineingezogen worden sind, obwohl man überzeugt war, daß

dadurch die Versicherung stark belastet und die Beiträge sehr erhöht werden würden. Man wollte aber auch die landwirtschaftlichen Viehbesitzer, auf die der größte Teil der Haus- und Notschlachtungen entfällt, die Vorteile der Schlachtviehversicherung genießen lassen.

Die zur Bestreitung des Versicherungsaufwandes erforderlichen Mittel werden in erster Linie durch die vom Verwaltungsausschuß festgesetzten Beiträge aufgebracht. Reicht deren Ertrag jedoch nicht aus, so wird der Fehlbetrag am Jahresschluß auf die Eigentümer der Rindviehbestände des Großherzogtums nach der Zahl der gehaltenen Viehstücke umgelegt, wodurch gewissermaßen die für die Haus- und Notschlachtungen erforderlich gewesenen Entschädigungen gedeckt werden sollen.

Diese Art der Beitragserhebung ist theoretisch wohl als eine Verbesserung des sächsischen Systems aufzufassen, wird aber in der Praxis einen bedeutenden Mehraufwand von Arbeit nötig machen, da der jährlichen Umlegung jedesmal erst eine statistische Erhebung vorausgehen muß.

Entschädigung wird geleistet bei Beanstandungen infolge von Untauglichkeit, bedingter Tauglichkeit oder Minderwertigkeit des Fleisches, und zwar in voller Höhe des durch den Unterschied des ermittelten Schlachtwertes und des Wertes der verwendbaren Teile des geschlachteten Tieres sich ergebenden Verlustes ausschließlich der Fälle, in denen derselbe auf weniger als 25 M. geschätzt wird.

Eine weitere Abweichung von dem sächsischen Gesetz liegt in der Bestimmung, daß diejenigen Rindviehbesitzer, die versicherungsfähige Tiere zum Schlachten nach dem Ausland verkaufen, diese freiwillig zur Versicherung anmelden können. Eine Entschädigungspflicht der Anstalt besteht in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Schlachtung innerhalb 10 Tagen nach dem Inkrafttreten der Versicherung und zwar an den Orten erfolgt, die vom Ministerium jeweilig bekannt gegeben werden.

Diese Ausdehnung des Wirkungskreises der Anstalt über die Landesgrenzen hinaus erschien im Interesse der einheimischen Viehbesitzer geboten, da von Hessen aus ein

reger Schlachtviehverkehr nach dem Auslande, besonders über den Frankfurter Schlachtviehmarkt, besteht. Ebenso erschien aber auch eine Fristsetzung, innerhalb welcher die Tiere nach erfolgter Anmeldung zur Versicherung geschlachtet sein müssen, unbedingt notwendig, um den Geschäftsgang der Anstalt nicht zu sehr zu erschweren.

Eine Beratung über diesen Gesetzentwurf hat bis jetzt in öffentlicher Sitzung der Kammern noch nicht stattgefunden; ebensowenig hat sich der Ausschuß, dem er zur Berichterstattung überwiesen wurde, bis jetzt damit beschäftigt.

Im Großherzogtum Sachsen-Weimar wurde im Jahre 1902, bei der Beschlußfassung über die Einführung des Reichs-Fleischbeschaugesetzes, dem Landtage von der Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Errichtung einer staatlichen Schlachtviehversicherung nach dem Muster Schwarzburg-Sondershausen zum Zweck hatte. Dieser Entwurf wurde jedoch wieder zurückgezogen, als der Landtag von einer Ausdehnung des Fleischbeschauzwanges auf die Hausschlachtungen Abstand nahm.

In Württemberg sind bisher besondere Schlachtviehversicherungsinstitute nicht ins Leben getreten, dagegen haben schon seit längerer Zeit die hier bestehenden Ortsviehversicherungsvereine die Schlachtviehversicherung in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen.

Daraus darf wohl geschlossen werden, daß von den Landwirten das Bedürfnis nach einer Versicherung gegen Verluste, die durch die polizeiliche Beanstandung geschlachteter Tiere entstehen, empfunden wird. Es ist daher auch in der, von der Kgl. Zentralstelle für Landwirtschaft im Jahre 1901 ausgearbeiteten Mustersatzung für Ortsviehversicherungsvereine die Aufnahme der Schlachtviehversicherung im § 1,2 vorgesehen [1]).

In Preußen hat sich der Landtag in den letzten Jahren wiederholt mit der Frage der Einführung öffentlicher

1) Im § 1,2 heißt es: „Der Verein hat zum Zweck die Versicherung gegen Verluste, welche durch Umstehen oder Notschlachtung von Rindvieh oder Ziegen oder durch die, auf einen Hauptmangel sich gründende, polizeiliche Beanstandung des Fleisches geschlachteter Rindviehstücke verursacht werden."

Schlachtviehversicherungen beschäftigt. Am 28. Januar 1901 wurde von der Kammer der Abgeordneten ein Antrag angenommen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Ergänzung des RG. über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau baldigst einen Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung öffentlicher Schlachtviehversicherungen, vorzulegen, in Verbindung mit Maßnahmen zur angemessenen Verwertung der verworfenen Fleischteile, und zwar unter Anwendung von staatlichen Mitteln. Am 21. März 1901 wurde sodann ein auf der Konferenz der Vorstände der Preußischen Landwirtschaftskammern gutgeheißener Gesetzentwurf, betr. die Einführung einer obligatorischen Schlachtviehversicherung mit staatlicher Unterstützung, als Initiativantrag eingebracht.

Dieser Gesetzentwurf, der die einzelnen Provinzialverbände (in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel, in Lauenburg und Hohenzollern die Landeskommunalverbände, in Berlin den Stadtkreis) zu Trägern der Versicherung machte und in seinen einzelnen Bestimmungen sich wesentlich dem Sondershäuser System anschloß, konnte jedoch wegen des bevorstehenden Schlusses des Landtages seine Erledigung nicht mehr finden. Er wurde am 9. Mai 1902 mit einigen Abänderungen nochmals dem Landtage vorgelegt und in dem Abgeordnetenhaus derselben Kommission überwiesen, der die Beratung des Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz übertragen worden war. Da aber dieser letzte Gesetzentwurf vor dem Erscheinen der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats nicht zur Verhandlung kommen konnte, und diese erst am 30. Mai 1902 veröffentlicht wurden, so nahte wiederum der Schluß der Session, ohne daß das Schlachtviehversicherungsgesetz unter Dach und Fach gebracht werden konnte.

Es wurde daher in der Kommission folgende Resolution formuliert, die am 13. Juni 1902 vom Abgeordnetenhause angenommen wurde:

„Da es ausgeschlossen erscheint, daß in dieser Tagung das Schlachtviehversicherungsgesetz zur Erledigung gelangt, so beschließt die Kommission, über diesen Gesetzentwurf

nicht in Verhandlung zu treten, und ersucht die Kgl. Staatsregierung, in der nächsten Tagung einen Gesetzentwurf zur Regelung der Schlachtviehversicherung vorzulegen."

Als die Regierung dann bis zum Schlusse des Jahres keine weiteren Schritte getan hatte, brachte der Abg. Ring am 26. Januar 1903 im Abgeordnetenhause eine darauf bezügliche Interpellation ein. Die hierauf erteilte Antwort war die, daß die Notwendigkeit einer Schlachtviehversicherung wohl anerkannt werde, daß es aber unmöglich sei, eine solche Versicherung für Preußen allein zweckmäßig durchzuführen. Infolgedessen habe Preußen den Reichskanzler ersucht, zunächst eine allgemeine Umfrage an die Bundesregierungen zu richten, wie sie sich zu der Frage der Einführung einer für das gesamte Reichsgebiet geltenden obligatorischen Schlachtviehversicherung stellen und welcher Art der Organisation einer solchen sie den Vorzug geben würden.

Damit war die Lösung der Schlachtviehversicherungsfrage für Preußen vorläufig hinausgeschoben, was auch für mehrere andere Bundesstaaten zur Folge hatte, daß die bereits vorbereitete Einbringung eines Landes-Schlachtviehversicherungsgesetzes vertagt wurde.

Das Problem einer Reichs-Schlachtviehversicherung, wie es der Umfrage des Reichskanzlers an die deutschen Regierungen zugrunde lag, war schon zur Zeit der Beratung über das Reichsfleischbeschaugesetz aufgetaucht, indem damals gesagt wurde, daß das Reich, das die Fleischbeschau obligatorisch gemacht habe, auch verpflichtet sei, zur Ergänzung derselben eine über das ganze Reichsgebiet sich erstreckende Schlachtviehversicherung zu organisieren.

Bei der Verabschiedung des Fleischbeschaugesetzes am 22. Mai 1900 beschloß der Reichstag jedoch folgende Resolution:

„Der Reichstag erklärt es für angezeigt, daß in Ergänzung des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Landesgesetze öffentliche Schlachtviehversicherungen unter Heranziehung staatlicher Mittel einge-

richtet und Maßnahmen zur angemessenen Verwertung der verworfenen Teile des Schlachttieres getroffen werden."

Hierdurch war die Lösung der Aufgabe den Einzelstaaten zugewiesen, bis sie durch die erwähnte Umfrage des Reichskanzlers von neuem durch das Reich aufgenommen wurde.

Auf Veranlassung des Reichsamtes des Inneren trat im November 1903 zu Berlin eine Konferenz von Vertretern der deutschen Regierungen zusammen, um die grundlegenden Bestimmungen einer allgemeinen Reichsversicherung zu beraten, nach den vorliegenden Zeitungsberichten konnte jedoch eine Einigung nicht erzielt werden, so daß damit der Gedanke einer Reichs-Schlachtviehversicherung abermals, wahrscheinlich endgültig, beseitigt wurde.

Schluß.

Ergebnisse.

Die sachverständige Fleischbeschau, wie sie das RG. vom 3. Juni 1900 ins Leben gerufen hat, führt unvermeidlich zur Ausschließung des Fleisches zahlreicher Schlachttiere vom Genuß, oder zur Beschränkung in seiner Verwendung und somit zu häufigen Schädigungen der Eigentümer der Tiere.

Diese Belastung mußte namentlich in Norddeutschland schwer empfunden werden, zunächst weil hier die Fleischbeschau, im Gegensatz zu den süddeutschen Staaten, eine Neuerung bedeutete, und dann, weil die Tuberkulose der Rinder und Schweine, die erfahrungsgemäß den Hauptbeanstandungsgrund ausmacht, im Norden relativ viel stärker verbreitet ist, als im Süden[1]).

Im Großherzogtum Baden wurden z. B. im Jahre 1897 geschlachtet 143 961 Rinder, von denen 5125 = 3,56 % als tuberkulös beanstandet wurden. In Bayern wurden in demselben Jahre in den öffentlichen Schlachthöfen geschlachtet 233 865 Rinder, als tuberkulös wurden befunden 12 209 = 5,2 %. Dagegen wurden im Königreich Sachsen im Jahre 1897 geschlachtet 212 282 schlachtsteuerpflichtige Rinder, von denen 28 656 Stück = 13,5 % tuberkulös waren, und in Preußen wurden in demselben Jahre in den öffentlichen

1) Vergl. Ehrlich, a. a. O. S. 505 ff.

Schlachthäusern geschlachtet 827 766 Rinder, von denen 131 325 = 15,9 % mit Tuberkulose behaftet waren.

Da aber die Tuberkulose auch in Süddeutschland im Wachsen begriffen ist (in Baden stieg die Zahl der auf je 100 Schlachtrinder entfallenden tuberkulösen Tiere in den Jahren 1888 bis 1897 von 1,60 auf 3,56), muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Fleischbeschau allmählich den süddeutschen Viehbesitzern dieselben Schädigungen zufügt, wie den norddeutschen.

Das gegebene Mittel zur Ausgleichung dieser Schädigungen ist die Schlachtviehversicherung, und von diesem Mittel ist auch vielfach Gebrauch gemacht worden und seine Anwendung wird sich, wenn die Folgen der Fleischbeschau mehr zum Bewußtsein kommen, wahrscheinlich noch mehr verbreiten. Aber wie gegenwärtig nur ein kleiner Bruchteil der Interessenten versichert ist, so wird voraussichtlich dauernd die große Mehrzahl die Versicherung aus Gleichgültigkeit oder Unverstand unterlassen. Zur allgemeinen Verbreitung der Schlachtviehversicherung ist daher nur durch einen staatlichen Zwang zu gelangen, wie er in vielen deutschen Staaten bei der Gebäudeversicherung und im ganzen Reiche bei der Arbeiterversicherung zur Anwendung gekommen ist. Eine Schlachtviehversicherung kann erst dann für die Allgemeinheit von Nutzen werden, wenn sie, gleich der Fleischbeschau, obligatorisch durchgeführt wird, denn erst dann wird der Ausgleich der wirtschaftlichen Verluste ein vollständiger werden und erst dann wird sich eine stabile Höhe der Prämien erreichen lassen!

Der Versicherungszwang ist nicht so durchzuführen, daß die Interessenten zur Versicherung bei einer Privatunternehmung angehalten werden, denn solche bestehen einerseits nicht in genügender Anzahl, um das allgemeine Bedürfnis zu befriedigen, und andererseits betreiben die bestehenden die Schlachtviehversicherung meist nur in Verbindung mit der Viehlebensversicherung, die nur für die Landwirte, nicht aber für die der Schlachtviehversicherung viel eher bedürftigen Fleischer in Betracht kommt. Vor allem ist es aber deshalb nicht ratsam, die Interessenten zur

Versicherung bei Privatunternehmungen zu zwingen, weil der Staat keine Gewähr für die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung und für ihre jederzeitige Zahlungsfähigkeit übernehmen kann.

Es kommen deshalb für die Schlachtviehversicherung nur öffentliche Genossenschaften oder Anstalten in Frage, d. h. Genossenschaften, welche den Versicherungsaufwand periodisch auf ihre Mitglieder umlegen, oder Anstalten, welche ihn durch feste Prämien decken. Von diesen beiden Verfahren ist aber das erstere für die hauptsächlich interessierten Fleischer schwer anwendbar, so daß nur noch die zweite Möglichkeit, die Errichtung öffentlicher Anstalten mit festen Prämientarifen ins Auge zu fassen ist.

Es empfiehlt sich nicht, für das Reich eine einzige Versicherungsanstalt herzustellen, und auch in den größeren Staaten wird dies nicht zu raten sein, da sonst wegen der örtlichen Verschiedenheit der Tuberkuloseverbreitung eine ungerechte Belastung einzelner Gegenden entstände. Es ergibt sich demnach von selbst die Schaffung von Bezirksanstalten, die in den kleineren Staaten allerdings das gesammte Staatsgebiet umfassen können.

Die öffentliche Schlachtviehversicherung wird natürlich den Untergang der einschlägigen Privatunternehmungen zur Folge haben, doch ist daraus keine Entschädigungspflicht des Staates an die letzteren abzuleiten, denn die Einrichtung nimmt ihnen ja kein Kapital, sondern nur eine Gelegenheit zum Erwerb, und ihre Beamten können leicht zu verwandter Tätigkeit übergehen.

Dem Versicherungszwang sind jedenfalls die Schlachtenden zu unterwerfen; nicht nur die gewerbsmäßigen Fleischer, sondern überhaupt alle Personen, welche Vieh schlachten oder schlachten lassen, da diese zunächst durch die Fleischbeschau getroffen werden.

Wenn Baden und Schwarzburg-Sondershausen statt dessen die Landwirte versicherungspflichtig machen, so hat dies seine besonderen Gründe: In Baden, wo, wie erwähnt, die Rindertuberkulose relativ selten und daher das Versicherungsbedürfnis der Fleischer gering ist, wurde für die

Landwirte eine obligatorische Viehlebensversicherung geschaffen und da lag es nahe, diese auch auf die Nachteile auszudehnen, die ihnen unter Umständen durch die bei der Schlachtung ausgeübte Fleischbeschau erwuchsen. In Sondershausen, wo nur ein Teil des im Lande gezüchteten Viehs im Staatsgebiet geschlachtet, ein großer Teil aber zum Schlachten ausgeführt wird, würde eine Versicherung der Fleischer die Landwirte in denjenigen Fällen nicht geschützt haben, in denen sie ausländischen Fleischern für Mängel des ihnen gelieferten Viehs Ersatz leisten müssen.

Die Frage, ob neben den schlachtenden Personen auch die viehzüchtenden Landwirte dem Versicherungszwang zu unterwerfen sind, wird in der Regel zu verneinen sein, denn wenn dem Fleischer der ihm durch die Fleischbeschau erwachsene Nachteil durch die Versicherung gedeckt wird, hat er keinen Grund mehr, den Landwirt, der ihm das Tier geliefert hat, zu verfolgen. Der dem ersteren wegen eines Hauptmangels nach BGB. § 482 ff. zustehende Anspruch wird zwar durch seine Versicherung nicht aufgehoben, aber der Schlächter kann nach § 487 nur Auflösung des mit dem Verkäufer eingegangenen Vertrages erlangen und erreicht dadurch nicht mehr als durch die Versicherung. Die Verfolgung des Versicherungsanspruchs ist sogar viel günstiger für ihn, als die Inanspruchnahme des Verkäufers, da im ersten Falle der Schuldner feststeht, während der Verkäufer des geschlachteten Tieres oft schwer oder überhaupt nicht zu ermitteln ist. Selbst wenn die Versicherung eine unvollständige ist, also wenn z. B. nur 70 oder 80 % des Schadens versichert sind, wird sich für den Fleischer die Verfolgung des Verkäufers regelmäßig nicht verlohnen, da der zu erreichende Vorteil in keinem Verhältnis zu den zu überwindenden Schwierigkeiten stehen wird. Nur die Haftung des Verkäufers für „dolus“ kann ihm durch die Versicherung natürlich nicht abgenommen werden und muß gegen ihn durch die Versicherungsanstalt geltend gemacht werden können, nachdem diese den Fleischer entschädigt hat.

Für den Landwirt tritt aber dann ein Bedürfnis nach Versicherung ein, wenn er Schlachtvieh nach einem Gebiete

verkauft, in dem die Fleischer gegen die ihnen aus der Fleischbeschau erwachsenden Nachteile nicht versichert sind und deshalb, wenn sich solche ergeben, den Landwirt in dem gesetzlichen Umfange in Anspruch nehmen. Dieses Versicherungsbedürfnis der Landwirte wird jedoch um so geringer werden, je mehr die Versicherung der Fleischer sich ausbreitet und eine Versicherung der Landwirte wird überhaupt nicht mehr in Frage kommen, wenn die erstere im ganzen Reiche durchgeführt ist!

Wenn es auch das nächstliegende ist, daß der Versicherte gegen den ganzen, ihm durch die Fleischbeschau erwachsenen Schaden versichert wird, so sprechen doch auch schwerwiegende Gründe dafür, die Versicherung nur auf eine Quote des Schadens, also z. B. 70 oder 80 % zu beschränken. Namentlich ist bei voller Versicherung der Versicherte nicht darauf bedacht, sein Tier tunlichst vor Schaden zu bewahren, und ferner führt volle Versicherung oft dahin, daß verdächtiges und daher billig zu erwerbendes Vieh von allen Seiten zusammengekauft wird, um im Falle der Beanstandung einen Vermögensvorteil aus der Entschädigungssumme zu erreichen.

Man kann die Versicherungsanstalten gegen die Ausbeutung durch übermäßigen Zutrieb von verdächtigem Schlachtvieh dadurch schützen, daß man die Versicherung auf inländisches Vieh beschränkt. In diesem Falle muß aber eine willkürlich zu bestimmende Aufenthaltszeit im Inlande für den Begriff des inländischen Viehes maßgebend gemacht und eine nicht immer leichte Kontrolle geübt werden. Praktischer wird jene Spekulation so beseitigt oder selten gemacht werden, daß man für das Fleisch solcher verdächtigen Tiere niedrigere Durchschnittspreise ansetzt, als für das Fleisch der übrigen, wie es auch in Sachsen durchgeführt worden ist (vgl. oben p. 47).

Noch sicherer wird natürlich geholfen, wenn überhaupt nicht nach dem Durchschnitts-, sondern nach dem wirklichen Wert entschädigt wird. Aber dann muß jedes Tier geschätzt werden, was meist umständlich und kostspielig ist.

Dem inländischen, krankheitsverdächtigen Vieh kann die Beteiligung an der Versicherung billigerweise nicht versagt werden, denn die Schlachtung zum Genuß ist seine beste Verwendung, und wenn der Landwirt an dem Mangel keine Schuld hat, entspricht es den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß er vor Schaden bewahrt wird, was nur dadurch zu erreichen ist, daß der Fleischer solches Vieh ebenso, d. h. gegen dieselben Prämien versichern kann, wie das unverdächtige. Wenn aber bei obligatorischer, gegenseitiger Versicherung verdächtiges Vieh unter denselben Bedingungen versichert wird, als unverdächtiges, werden die Eigentümer des letzteren, zugunsten des ersteren, ungerecht belastet: sie müssen höhere Prämien bezahlen, als der ihrem Vieh anhaftenden Verlustgefahr entspricht.

Die Schlächter gesunden Viehes sind somit in einer ähnlichen Lage, wie die gesunden Angehörigen der reichsgesetzlichen Arbeiterkrankenkassen, die ja auch dieselben Beiträge zu bezahlen haben, wie die schwächlichen, und dadurch zugunsten jener eine stärkere Belastung erfahren.

Das einzige Mittel, die Belastung der Schlächter gesunden Viehes abzuschwächen, wird ein staatlicher Zuschuß an die Versicherungsanstalt sein, der in solcher Höhe zu gewähren ist, daß er die Prämie auf den Betrag erniedrigt, wie er zu erheben wäre, wenn nur gesundes Vieh geschlachtet und versichert würde, daß also der besondere Aufwand für die schlechten Risiken vom Staate getragen wird.

Man hat die Angemessenheit einer Beihilfe des Staates damit zu begründen versucht, daß man sagte, der Staat habe die Fleischbeschau eingeführt, die in gewissem Umfange eine Enteignung des Fleisches geschlachteter Tiere bedeute, indem sie dem beanstandeten Fleisch den ihm vom Verkehr beigelegten Wert nehme, und deshalb müsse auch der Staat dafür Entschädigung leisten [1]).

Gegen diese Begründung ist jedoch einzuwenden, daß die Fleischbeschau nicht einen Wert zerstört, sondern nur

1) So Schneider, im Archiv des „Deutschen Landwirtschaftsrats", XXV. Jahrg. (1901), p. 354 ff.

von vermeintlichen Werten feststellt, daß sie in Wahrheit keine Werte sind. Während gewisse Fehler des Fleisches von der Gesamtheit als solche anerkannt werden, die dann das damit behaftete Fleisch als wertlos ansieht, werden andere Fehler erst von der Fleischbeschau aufgedeckt und diese erklärt es daraufhin namens der Gesamtheit für wertlos oder minderwertig. Wenn derjenige Vieheigentümer keine Entschädigung verlangen kann, dessen Vieh schon von der Gesamtheit für wertlos angesehen wird, so kann vernünftigerweise auch der keine fordern, dessen Vieh die geordnete Vertretung der Gesamtheit als wertlos erklärt.

Daß von einer Pflicht des Staates zur Leistung von Entschädigung keine Rede sein kann, wird vollends klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Wertloserklärungen, wie sie die Fleischbeschau vornimmt, vom Staate fortwährend vorgenommen werden, ohne daß jemand daran denkt, deshalb von ihm Entschädigung zu beanspruchen. Wenn der Staat z. B. für Grundstücke, die von Spekulanten in der Meinung erworben worden sind, daß später darauf Mietskasernen errichtet werden könnten, nachher nur eine Bebauung gestattet, die eine weniger hohe Rente abwirft, so erfahren die Eigentümer der betr. Grundstücke zweifellos eine Vermögensschädigung, aber der Staat leistet ihnen keineswegs einen Ersatz dafür. Oder wenn einem Gewerbetreibenden verboten wird, ein abgenutztes und dadurch zu leicht gewordenes Gewichtsstück weiterhin zu gebrauchen, so erfährt derselbe wiederum einen Vermögensverlust, für den er vom Staate keinen Ersatz erhält.

Wenn hiernach die angeführte Argumentation nicht geeignet ist, einen Staatszuschuß zur Schlachtviehversicherung als angemessen erscheinen zu lassen, so können doch andere Gründe geltend gemacht werden, die eine staatliche Beihilfe wünschenswert machen. Wenn nämlich der Staat die Versicherung durch einen Zuschuß unterstützt, und dadurch die von den Fleischern zu zahlenden Prämien erniedrigt, wird die Versuchung, das Schlachtvieh der Fleischbeschau zu entziehen, sehr vermindert und dadurch indirekt die Durchführung dieser wichtigen Einrichtung gefördert.

Ferner können die Fleischer bei niedrigem Prämiensatz den Landwirten das Vieh teurer bezahlen, wodurch diesen eine Förderung gewährt wird, der sie vielleicht bedürfen.

Das letzte darf aber keineswegs so aufgefaßt werden, als wenn es berechtigt wäre, daß die Fleischer die Versicherungsprämie vom Kaufpreis in Abzug bringen und dadurch auf den Landwirt überwälzen. Das naturgemäße ist, da die durch Krankheiten entstehenden Verluste zu den Produktionskosten gehören, und diese von den Konsumenten zu tragen sind, wenn die Produktion dauernd möglich sein soll, daß die Fleischer die von ihnen bezahlte Versicherungsprämie durch Erhöhung der Fleischpreise auf die Konsumenten überwälzen.

Das wird jedoch einem einzelnen versicherten Fleischer nicht möglich sein, wird sich aber, wenn die Versicherung allgemein durchgeführt ist, wohl erreichen lassen. Ist es erreicht, so ist natürlich ein staatlicher Zuschuß zur Versicherung überflüssig, denn er kommt dann den Konsumenten zugute, zu deren Unterstützung gar kein Grund vorliegt.